



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 22

142. Jahrgang

Köln, den 1. November 2002

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 252 Apostolisches Schreiben ROSARIUM VIRGINIS MARIAE Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus, die Ordensleute und die Gläubigen über den Rosenkranz ... 201

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 253 Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands ... 214
- Nr. 254 Durchführungsvorschrift zu § 64 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) ... 233

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 255 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2000 ... 234
- Nr. 256 Ordnung über die Gestellung von Ordensangehörigen ... 234
- Nr. 257 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Unterrath/Lichtenbroich ... 234
- Nr. 258 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wersten-Himmelgeist ... 235

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 259 Errichtung von katholischen Kirchengemeindeverbänden ... 236
- Nr. 260 Errichtung von Pfarrverbänden ... 237
- Nr. 261 Aufbewahrungsfristen schriftlicher Hausarbeiten der Kapläne, der Pastoral- und Gemeindeassistent(inn)en ... 239
- Nr. 262 Hinweis auf einen „freiberuflich“ tätigen Theologen ... 239
- Nr. 263 Änderung der Nutzungsordnung Internet ... 239

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 264 Exerzitien mit Herrn Weihbischof em. Jansen ... 239
- Nr. 265 Altenberger Bibelwoche 2003: Gottes und des Menschen Gerechtigkeit – Sieben Texte aus dem Römerbrief ... 239
- Nr. 266 Tag der älteren Priester ... 240
- Nr. 267 Rahmenvereinbarung mit dem Softwarehersteller Microsoft ... 240
- Nr. 268 Kardinal-Bertram-Stipendium ... 240
- Nr. 269 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg ... 241
- Nr. 270 Zu besetzende Pfarrerstellen ... 241
- Nr. 271 Offene Stellen für pastorale Dienste ... 241
- Nr. 272 Personalchronik ... 241

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

- Nr. 252 Apostolisches Schreiben ROSARIUM VIRGINIS MARIAE Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus, die Ordensleute und die Gläubigen über den Rosenkranz

EINFÜHRUNG

1. Der Rosenkranz der Jungfrau Maria (*Rosarium Virginis Mariae*), der sich allmählich im zweiten Jahrtausend unter dem Wehen des Geistes Gottes entwickelt hat, ist ein durch das Lehramt empfohlenes beliebtes Gebet vieler Heiliger. In seiner Schlichtheit und Tiefe bleibt der Rosenkranz auch in dem soeben begonnenen dritten Jahrtausend ein Gebet von großer Bedeutung und ist dazu bestimmt, Früchte der Heiligkeit hervorzubringen. Dieses Gebet reiht sich gut ein in den geistigen Weg des Christentums, das nach zweitausend Jahren nichts von der Frische des Ursprungs verloren hat und das sich durch den Geist Gottes gedrängt fühlt, „hinauszufahren“ („*duc in altum*“¹), um der Welt wieder und wieder Christus zuzurufen, noch mehr ihn „hinauszurufen“: Christus, als den Herrn und Erlöser, als „den Weg, die Wahrheit und das Leben“ (*Joh 14,6*), als „das Ziel der menschlichen Geschichte, der Punkt, auf den hin alle Bestrebungen der Geschichte und Kultur konvergieren“.¹

Tatsächlich ist der Rosenkranz, wenn auch von seinem marianischen Erscheinungsbild her charakterisiert, ein zutiefst christologisches Gebet. In der Nüchternheit seiner Teile verei-

nigt er in sich die Tiefe der ganzen Frohen Botschaft, für die er gleichsam eine Kurzfassung² ist. In ihm erklingt das Gebet Marias, ihr unaufhörliches *Magnificat* durch das Werk der erlösenden Menschwerdung, die in ihrem jungfräulichen Schoß ihren Anfang nahm. Mit dem Rosenkranz geht das christliche Volk in die Schule Mariens, um sich in die Betrachtung der Schönheit des Antlitzes Christi und in die Erfahrung der Tiefe seiner Liebe einführen zu lassen. In der Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse schöpft der Gläubige Gnade in Fülle, die er gleichsam aus den Händen der Mutter des Erlösers selbst erhält.

Die Päpste und der Rosenkranz

2. Diesem Gebet haben viele meiner Vorgänger große Bedeutung zugemessen. Besondere Verdienste erwarb sich Papst Leo XIII., der am 1. September 1883 die Enzyklika *Supremi apostolatus officio* veröffentlichte,³ eine Erklärung hoher Bedeutung, die am Beginn von zahlreichen anderen Äußerungen über dieses Gebet stand und in der der Papst auf dieses Gebet als wirksames geistiges Mittel angesichts der Übel der Gesellschaft hinwies. Unter den Päpsten der jüngeren Geschichte, die sich in der Konzilszeit durch die Verbreitung des Rosenkranzes ausgezeichnet haben, möchte ich an den seligen Johannes XXIII.⁴ erinnern und vor allem an Paul VI., der im Apostolischen Schreiben *Marialis cultus* in Übereinstimmung mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil den evangeli-

umsgemäßen Charakter des Rosenkranzgebetes und seine christologische Ausrichtung hervorgehoben hat.

Auch ich selbst habe in der Folge keine Gelegenheit verabsäumt, um zum häufigen Rosenkranzgebet zu ermutigen. Seit meinen Kinder- und Jugendjahren hat dieses Gebet einen wichtigen Platz in meinem geistlichen Leben eingenommen. Daran habe ich mich während meiner letzten Reise nach Polen erinnert, vor allem beim Besuch des Wallfahrtsortes Kalwaria Zebrzydowska. Das Rosenkranzgebet hat mich in Augenblicken der Freude und der Prüfung begleitet. Viele Sorgen habe ich in dieses Gebet hineingelegt und habe dadurch stets Stärkung und Trost erfahren. Vor vierundzwanzig Jahren, am 29. Oktober 1978, gerade zwei Wochen nach meiner Wahl auf den Stuhl Petri, habe ich mich, gleichsam mein Herz öffnend, wie folgt ausgedrückt: „Der Rosenkranz ist mein Lieblingsgebet. Er ist ein wunderbares Gebet, wunderbar in seiner Schlichtheit und seiner Tiefe. [...] Man kann sagen, der Rosenkranz ist in gewisser Weise ein Gebetskommentar zum letzten Kapitel der Konstitution *Lumen Gentium* des Zweiten Vatikanischen Konzils, dem Kapitel, das von der wunderbaren Gegenwart der Muttergottes im Geheimnis Christi und der Kirche handelt. In der Tat ziehen vor dem Hintergrund der Worte des *Ave Maria* vor den Augen der Seele die wichtigsten Ereignisse des Lebens Jesu vorbei. Sie bilden zusammen den freudreichen, schmerzhaften und glorreichen Rosenkranz, der uns – so könnten wir sagen – durch das Herz seiner Mutter in lebendige Verbindung mit Jesus bringt. Gleichzeitig kann unser Herz in die Abfolge dieser Geheimnisse des Rosenkranzes alle Ereignisse einschließen, die das Leben des einzelnen, der Familie, der Nation, der Kirche und der Menschheit ausmachen; die persönlichen Erfahrungen und die des Nächsten, in besonderer Weise die jener Menschen, die uns am allernächsten stehen, die uns am Herzen liegen. So bekommt das schlichte Gebet des Rosenkranzes den Rhythmus des menschlichen Lebens“.⁵

Mit diesen Worten, meine lieben Brüder und Schwestern, stellte ich *das erste Jahr meines Pontifikates* in den täglichen Rhythmus des Rosenkranzgebetes hinein. Heute, *am Anfang des fünfundsiebzigsten Jahres des Dienstes als Nachfolger Petri*, möchte ich dasselbe tun. Wie viele Gnaden habe ich in diesen Jahren von der Heiligen Jungfrau durch das Rosenkranzgebet empfangen: *Magnificat anima mea Dominum!* Meinen Dank an den Herrn möchte ich mit den Worten der heiligsten Mutter ausdrücken, unter deren Schutz ich mein petrinisches Dienstant gestellt habe: *Totus tuus!*

Oktober 2002 – Oktober 2003: Jahr des Rosenkranzes

3. Im Zuge der Überlegungen des Apostolischen Schreibens *Novo millennio ineunte*, in welchem ich das Volk Gottes nach der Erfahrung des Großen Jubiläums dazu eingeladen habe, „von Christus her neu aufzubrechen“,⁶ erachte ich es als notwendig, eine Betrachtung über das Rosenkranzgebet zu entfalten. Diese dient gleichsam einer marianischen Krönung des genannten Apostolischen Schreibens, um in Gemeinschaft und in der Schule der Allerseligsten Mutter zur Betrachtung des Antlitzes Christi zu ermutigen. Den Rosenkranz beten ist tatsächlich nichts anderes, als *mit Maria das Antlitz Christi zu betrachten*. Um dieser Einladung eine noch größere Bedeutung zu geben, nutze ich gerne die Gelegenheit, die sich durch den kommenden hundertzwanzigsten Jahrestag der bereits genannten Enzyklika von Papst Leo XIII. bietet. Ich wünsche, dass dieses Gebet im Laufe dieses Jahres in den verschiedenen christlichen Gemeinschaften besonders angeboten und ge-

schätzt wird. Deshalb erkläre ich den Zeitraum vom Oktober dieses Jahres bis zum Oktober 2003 zum *Jahr des Rosenkranzes*.

Diese pastorale Anleitung vertraue ich der Initiative der einzelnen kirchlichen Gemeinschaften an. Mit ihr beabsichtige ich nicht, die pastoralen Vorhaben der Teilkirchen zu hemmen, sondern sie vielmehr zu ergänzen und zu konsolidieren. Ich vertraue darauf, dass sie mit Großherzigkeit und Bereitwilligkeit aufgenommen wird. Der Rosenkranz, in seiner ganzen Bedeutung wieder neu entdeckt, führt ins Herz des christlichen Lebens selbst hinein. Er bietet eine gewohnheitsmäßige und ebenso fruchtbare geistige wie pädagogische Möglichkeit der persönlichen Betrachtung, der geistlichen Bildung des Volkes Gottes und der Neuevangelisierung. Ich möchte dies auch anlässlich eines anderen freudigen Jubiläums bekräftigen: Vierzig Jahre sind seit dem Beginn des Ökumenischen II. Vatikanischen Konzils vergangen (11. Oktober 1962), der „großen Gnade“, die der Geist Gottes für die Kirche unserer Zeit vorgesehen hat.⁷

Einwände gegen das Rosenkranzgebet

4. Das Ergreifen dieser Initiative entspringt verschiedenen Überlegungen. Die erste betrifft die Notwendigkeit, einer gewissen Krise dieses Gebetes zu begegnen. Im derzeitigen geschichtlichen und theologischen Kontext läuft der Rosenkranz Gefahr, in seinem Wert ungerechterweise vermindert zu werden, und wird darum nur kaum an die neuen Generationen weitergegeben. Manche denken, die zentrale Bedeutung der Liturgie, wie sie richtigerweise vom Ökumenischen II. Vatikanischen Konzil unterstrichen wurde, müsse notwendigerweise eine Abwertung des Rosenkranzes zur Folge haben. Paul VI. hat klargestellt, dass dieses Gebet nicht nur der Liturgie nicht entgegensteht, sondern sie unterstützt. Denn der Rosenkranz bereitet auf die Liturgie vor und ist ihr Widerhall, indem er uns ermöglicht, diese in der Fülle innerer Anteilnahme zu leben und daraus gute Früchte für das Leben im Alltag hervorzubringen.

Vielleicht besteht auch die Befürchtung, der Rosenkranz könne wegen seines ausgesprochen marianischen Charakters als wenig ökumenisch gelten. In Wirklichkeit führt uns dieses Gebet in einen viel klareren Horizont der Verehrung der Mutter Gottes, den das Konzil aufgezeigt hat: eine Frömmigkeitsform, die sich am christologischen Zentrum des christlichen Glaubens orientiert, und zwar in der Weise, dass „wenn die Mutter geehrt wird, der Sohn [...] richtig erkannt, geliebt, verherrlicht wird“.⁸ Wenn das Rosenkranzgebet in angebrachter Weise neu entdeckt wird, ist es eine Hilfe und sicher kein Hindernis für die Ökumene!

Weg der Betrachtung

5. Der wichtigste Grund, um die Übung des Rosenkranzgebetes erneut kraftvoll vorzuschlagen, ist jedoch die Tatsache, dass er ein sehr nützliches Mittel darstellt, um unter den Gläubigen das wichtige Anliegen der Betrachtung des Christusgeheimnisses zu fördern, die ich im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* als wahre und eigentliche „Pädagogik der Heiligkeit“ vorgestellt habe: „Es braucht ein Christentum, das sich vor allem durch die *Kunst des Gebetes* auszeichnet“.⁹ Während in unserer gegenwärtigen Kultur trotz vieler Widersprüche eine neue Notwendigkeit von Spiritualität aufscheint, die auch durch Einflüsse anderer Religionen beschleunigt wird, ist es umso vordringlicher, dass unsere christlichen Gemeinden „echte Schulen des Gebetes“¹⁰ werden.

Das Rosenkranzgebet ist in der besten und bewährten Tradition der christlichen Betrachtung angesiedelt. Es hat sich als

ein eigentümlich meditatives Gebet im Westen entwickelt und ist in gewisser Weise eine Entsprechung zum „Herzensgebet“ oder „Jesusgebet“, welches auf dem *Humus* des christlichen Ostens gewachsen ist.

Gebet für den Frieden und für die Familie

6. Um der Neubelebung des Rosenkranzgebetes größere Aktualität beizumessen, sind hier einige geschichtliche Umstände anzufügen. Als erster sei die Notwendigkeit genannt, Gott inständig um *das Geschenk des Friedens* zu bitten. Meine Vorgänger und ich selbst haben den Rosenkranz wiederholt als Gebet um den Frieden empfohlen. Am Beginn eines neuen Jahrtausends, welches mit den Schauer erregenden Bildern des Attentates vom 11. September 2001 begonnen hat und jeden Tag in vielen Teilen der Welt neue Szenen von Blut und Gewalt aufweist, bedeutet die Wiederentdeckung des Rosenkranzes, sich in die Betrachtung des Geheimnisses dessen zu vertiefen, der „unser Friede ist“, indem er „die beiden Teile vereinigte und die trennende Wand der Feindschaft niederriss“ (*Eph 2,14*). Somit kann man den Rosenkranz nicht beten, ohne den Auftrag zur Teilnahme am Dienst des Friedens anzunehmen, mit einem besonderen Augenmerk auf das so schwer geprüfte Land Jesu, das uns Christen so teuer ist.

Dieselbe Dringlichkeit an Einsatz und Gebet tritt an einem anderen kritischen Punkt unserer Zeit hervor, nämlich dem der *Familie*, der Keimzelle der Gesellschaft, die immer mehr durch zersetzende Kräfte auf ideologischem oder praktischem Niveau bedroht ist. Solche Einflüsse lassen um die Zukunft dieser fundamentalen und unverzichtbaren Institution für sie selbst sowie für die gesamte Gesellschaft fürchten. Die Wiederbelebung des Rosenkranzes in den christlichen Familien stellt im Spektrum einer weit angelegten Pastoral der Familie eine wirksame Hilfe dar, um die verheerenden Auswirkungen dieser epochalen Krise einzudämmen.

„Siehe, deine Mutter“ (Joh 19,17)

7. Zahlreiche Zeichen weisen darauf hin, wie sehr die heilige Jungfrau auch heute gerade durch dieses Gebet jene mütterliche Sorge walten lassen will, welcher der sterbende Erlöser in der Person des Lieblingsjüngers alle Kinder der Kirche anvertraut hat: „Frau, siehe dein Sohn!“ (*Joh 19,26*). Bekannt sind die verschiedenen Umstände im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, in denen die Mutter Christi in der einen oder anderen Weise ihre Gegenwart und ihre Stimme vernehmbar gemacht hat, um das Volk Gottes zu dieser Form des betrachtenden Gebetes aufzurufen. Wegen ihres bedeutenden Einflusses auf das Leben vieler Christen und wegen der amtlichen Anerkennung, die sie seitens der Kirche erfahren haben, möchte ich besonders an die Erscheinungen in Lourdes und Fatima¹¹ erinnern. Diese Wallfahrtsorte sind das Ziel zahlreicher Pilger auf der Suche nach Trost und Hoffnung.

Auf den Spuren der Zeugen

8. Es wäre unmöglich, die zahllosen Heiligen zu nennen, die im Rosenkranzgebet einen authentischen Weg der Heiligung entdeckt haben. Es wird genügen, hier an den heiligen Ludwig Maria Grignon de Montfort zu erinnern, den Autor eines kostbaren Werkes über den Rosenkranz,¹² und in größerer zeitlicher Nähe zu uns an Pater Pio von Pietrelcina, den ich zu meiner Freude vor kurzem heilig sprechen konnte. Ein besonderes Charisma hatte weiterhin der selige Bartolo Longo, der ein wahrer Apostel des Rosenkranzes gewesen ist. Sein Weg der Heiligkeit gründete auf einer Eingebung, die er in der Tiefe seines Herzens vernahm: „Wer das Rosenkranzgebet ver-

breitet, ist gerettet!“¹³ Auf dieser Grundlage fühlte er sich berufen, in Pompeji ein Heiligtum der Jungfrau vom Heiligen Rosenkranz zu errichten, welches auf den Ruinen der antiken Stadt ruht, die gerade erst von der Botschaft des Christentums berührt worden war, bevor sie im Jahre 79 durch den Ausbruch des Vesuvs begraben wurde. Aus ihrer Asche erhebt sie sich Jahrhunderte später zum Zeichen für das Licht und die Schatten der Gesellschaft der klassischen Epoche.

Mit seinem ganzen Werk, und vor allem durch die „Fünfehn Samstage“, hat Bartolo Longo das christozentrische und betrachtende Wesen des Rosenkranzes herausgearbeitet, wobei er besondere Ermutigung und Unterstützung durch Leo XIII., den „Papst des Rosenkranzes“, fand.

ERSTES KAPITEL

MIT MARIA CHRISTUS BETRACHTEN

Ein Antlitz, leuchtend wie die Sonne

9. „Und er wurde vor ihren Augen verwandelt; sein Gesicht leuchtete wie die Sonne“ (*Mt 17,2*). Die im Evangelium berichtete Szene von der Verklärung Christi, in der die drei Apostel Petrus, Jakobus und Johannes wie verückt von der Schönheit des Erlösers erscheinen, kann zu einem *Bild christlicher Kontemplation* erhoben werden. Es bleibt der Auftrag eines jeden Jüngers Christi, und somit auch unser Auftrag, die Augen auf das Antlitz Christi gerichtet zu halten und darin das Geheimnis des gewöhnlichen und schmerzlichen Weges seiner Menschheit zu erkennen, bis hin zum Begreifen des göttlichen Glanzes, der sich endgültig im Auferstandenen, der zur Rechten des Vaters verherrlicht ist, kundtut. Im Betrachten dieses Angesichtes öffnen wir uns, um das Geheimnis des dreifaltigen Lebens in uns aufzunehmen und um stets aufs Neue die Liebe des Vaters zu erfahren und die Freude des Heiligen Geistes zu verkosten. So verwirklicht sich auch für uns das Wort des heiligen Paulus: „Wir alle spiegeln mit enthültem Angesicht die Herrlichkeit des Herrn wider und werden so in sein eigenes Bild verwandelt, von Herrlichkeit zu Herrlichkeit, durch den Geist des Herrn“ (*2 Kor 3,18*).

Maria, Vorbild der Kontemplation

10. Die Betrachtung Christi hat in Maria ihr *unübertreffliches Vorbild*. Das Antlitz des Sohnes gehört in besonderer Weise zu ihr. In ihrem Schoß hat er Gestalt angenommen und von ihr ein menschlich ähnliches Aussehen empfangen, das eine sicher noch größere geistliche Verbundenheit mit sich bringt. Niemand hat sich mehr als Maria der Betrachtung des Antlitzes Christi mit gleicher Beharrlichkeit hingegeben. Die Augen ihres Herzens richten sich in gewisser Weise schon bei der Verkündigung auf ihn, als sie ihn durch das Wirken des Heiligen Geistes empfängt. In den folgenden Monaten beginnt sie, seine Gegenwart zu spüren und seine Züge zu erahnen. Als sie ihn schließlich in Bethlehem zur Welt bringt, sind auch die Augen ihres Leibes zärtlich auf das Angesicht des Sohnes gerichtet, „den sie in Windeln wickelte und ihn in eine Krippe legte“ (vgl. *Lk 2,7*).

Von jetzt an wird ihr Blick, der immer mehr anbetendem Staunen gleicht, nicht mehr von ihm weichen. Es wird zuweilen *ein fragender Blick* sein, wie beim Ereignis der Wiederaufindung im Tempel: „Kind, wie konntest du uns das antun?“ (*Lk 2,48*). In jeden Fall wird es *ein durchdringender Blick* sein, der fähig ist, im Innersten Jesu seine verborgenen Gefühle wahrzunehmen und seine Absichten zu erahnen, wie in Kana (vgl. *Joh 2,5*). Andere Male wird es *ein schmerzlicher Blick* sein, vor allem unter dem Kreuz, wo es wieder in gewissem Sinn der

Blick der „Gebärenden“ sein wird, da Maria sich nicht darauf beschränkt, das Leiden und den Tod des Eingeborenen mitzuvollziehen, sondern im Lieblingsjünger (vgl. *Joh* 19,26-27) den neuen Sohn aufzunehmen. Am Ostermorgen wird es *ein strahlender Blick* in der Freude der Auferstehung sein, und schließlich am Pfingsttag ein durch die Ausgießung des Geistes (vgl. *Apg* 1,14) *glühender Blick*.

Die Erinnerungen Mariens

11. Maria lebt mit den Augen auf Christus gerichtet und macht sich jedes seiner Worte zu eigen: „Sie bewahrte alles, was geschehen war, in ihrem Herzen und dachte darüber nach“ (*Joh* 19, vgl. 2,51). Die Erinnerungen an Jesus, die sich ihrer Seele einprägten, haben sie in allen Umständen begleitet, indem sie die verschiedenen Momente ihres Lebens, die sie an der Seite Jesu verbrachte, in Gedanken nochmals durchlief. Diese Erinnerungen bildeten, in gewisser Weise, den „Rosenkranz“, den sie selbst unaufhörlich in den Tagen ihres irdischen Lebens wiederholte.

Und auch jetzt, inmitten der Freudengesänge des himmlischen Jerusalems, bleibt der Grund ihres Dankes und ihres Lobes unverändert. Dieser Grund regt ihre mütterliche Sorge für die pilgernde Kirche an, in der sie fortfährt, die Handlung ihrer Geschichte als Verkündigerin zu entfalten. *Maria legt den Gläubigen nochmals unaufhörlich die „Geheimnisse“ ihres Sohnes vor*, mit dem Wunsch, dass sie betrachtet werden, auf dass sie ihre erlösende Kraft ausströmen können. Beim Beten des Rosenkranzes kommt die christliche Gemeinde mit dem Andenken und dem Blick Marias in Einklang.

Der Rosenkranz, ein betrachtendes Gebet

12. Gerade aus der Erfahrung Marias ist der Rosenkranz *ein ausgesprochen kontemplatives Gebet*. Wenn es diese Dimension entbehrt, würde ein entstelltes Gebet entstehen, wie Paul VI. unterstrichen hat: „Ohne Betrachtung ist der Rosenkranz ein Leib ohne Seele, und das Gebet läuft Gefahr, zu einer mechanischen Wiederholung von Formeln zu werden, ganz im Widerspruch zur Mahnung Jesu: „Wenn ihr betet, sollt ihr nicht plappern wie die Heiden, die meinen, sie werden nur erhört, wenn sie viele Worte machen“ (*Mt* 6,7). Seiner Natur nach verlangt das Rosenkranzgebet einen ruhigen Rhythmus und ein besinnliches Verweilen, was dem Betenden die Betrachtung der Geheimnisse im Leben des Herrn erleichtert und diese gleichsam mit dem Herzen derjenigen schauen lässt, die dem Herrn am nächsten stand. So werden sich ihm die unergründlichen Reichtümer dieser Geheimnisse erschließen“.¹⁴

Es lohnt sich, bei diesen tiefen Gedanken von Paul VI. zu verweilen, um einige Dimensionen des Rosenkranzes herauszustellen, die besser den Eigencharakter der christologischen Betrachtung bestimmen.

Sich mit Maria an Christus erinnern

13. Das Betrachten Mariens ist in erster Linie *ein Erinnern*. Es ist jedoch notwendig, dieses Wort im biblischen Sinn von Gedächtnis (*zakhar*) zu begreifen, das die Werke, die Gott in der Heilsgeschichte erfüllt hat, wieder gegenwärtig setzt. Die Bibel ist eine Erzählung von Heilsereignissen, die ihren Höhepunkt in Christus selbst finden. Diese Ereignisse sind nicht nur ein „Gestern“; zugleich sind sie *das „Heute“ der Erlösung*. Diese Aktualisierung verwirklicht sich vor allem in der Liturgie: das, was Gott vor Zeiten vollbracht hat, betrifft nicht nur die unmittelbaren Zeugen der Ereignisse, sondern erreicht mit dem Geschenk der Gnade Menschen zu jeder Zeit. Das gilt in

gewisser Weise auch für jede andere fromme Annäherung an jene Ereignisse: sich in der Haltung des Glaubens und der Liebe daran „erinnern“, heißt, sich der Gnade öffnen, die Christus uns in den Geheimnissen seines Lebens, seines Todes und seiner Auferstehung erworben hat.

Indem wir nachdrücklich mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil bekräftigen, dass die Liturgie als Ausübung des priesterlichen Amtes Christi und öffentlicher Gottesdienst „der Höhepunkt ist, dem das Tun der ganzen Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“,¹⁵ muss auch daran erinnert werden, dass sich „das geistliche Leben aber nicht schlechthin mit der Teilnahme an der heiligen Liturgie deckt. Der Christ ist zwar berufen, in Gemeinschaft zu beten, doch muss er auch in sein Kämmerlein gehen und den Vater im Verborgenen anbeten (vgl. *Mt* 6,6); ja ohne Unterlass beten, wie der Apostel mahnt (vgl. *1 Thess* 5,17)“.¹⁶ Es entspricht einer seiner Besonderheiten, dass sich der Rosenkranz in dieses bunte Bild des „unaufhörlichen“ Gebetes gut einordnet. Wenn die Liturgie, das Handeln Christi und der Kirche, ein *Heilswerk par excellence* darstellt, dann ist der Rosenkranz als eine Meditation über Christus mit Maria *Heilsbetrachtung*. In der Tat stellt die von Geheimnis zu Geheimnis vollzogene Vertiefung in das Leben des Erlösers sicher, dass wir das, was Er gewirkt hat und was die Liturgie vergegenwärtigt, tief in uns aufnehmen und es unsere Existenz gestaltet.

Christus von Maria lernen

14. Christus ist der Lehrer schlechthin, der Offenbarer und die Offenbarung. Es genügt nicht nur, die Dinge zu lernen, die Er gelehrt hat, sondern „*ihn selbst zu lernen*“. Gibt es darin eine Lehrerin, die uns mehr sagen könnte als Maria? Wenn auf der göttlichen Seite der Geist der innere Meister ist, der uns zur Fülle der Wahrheit Christi führt (vgl. *Joh* 14,26; 15,26; 16,13), kennt unter den Geschöpfen niemand besser als sie Christus; niemand kann uns besser als seine Mutter in eine tiefe Kenntnis seines Geheimnisses einführen.

Das erste der von Jesus vollbrachten „Zeichen“ – die Verwandlung von Wasser in Wein bei der Hochzeit zu Kana – zeigt uns Maria gerade im Gewand der Lehrerin, die dabei ist, die Diener zu Folgsamkeit gegenüber Christi Anweisungen aufzufordern (vgl. *Joh* 2,5). Wir können uns gut vorstellen, dass Sie diese Aufgabe auch nach der Himmelfahrt des Herrn ausgeübt hat, als Sie bei ihnen geblieben ist, um den Heiligen Geist zu erwarten, und sie in ihrer ersten Mission bestärkt hat. Das Gehen durch die Szenen des Rosenkranzes an der Seite Marias bedeutet, sich „in die Schule Mariens“ zu begeben, um Christus zu erfassen und um in die Geheimnisse einzudringen, schließlich um seine Botschaft zu verstehen.

Eine Schule wie die Mariens ist um so wirksamer, wenn man bedenkt, dass sie diese abhält, um uns der Gaben des Heiligen Geistes in Fülle teilhaftig werden zu lassen. Sie stellt uns dabei das Beispiel der „Pilgerschaft im Glauben“¹⁷ vor Augen, in der sie unsere unvergleichliche Lehrerin ist. Angesichts eines jeden Geheimnisses des Sohnes lädt Sie uns ein, wie bei ihrer Verkündigung, die Fragen in Demut zu stellen, die auf das Licht hin öffnen, um stets im Glaubensgehorsam abzuschließen: „Ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast“ (*Lk* 1,38).

Gleichgestaltung in Christus mit Maria

15. Die christliche Frömmigkeit zeichnet sich durch ihr Merkmal aus, dass der Jünger die Verpflichtung zu einer immer vollständigeren Gleichgestaltung mit seinem Meister auf sich nimmt (vgl. *Röm* 8,29; *Phil* 3,10.21). Die Ausgießung des

Geistes in der Taufe fügt den Glaubenden gleich einem Rebzweig in den Weinstock ein, der Christus ist (vgl. *Joh* 15,5), und macht ihn zu einem Glied seines Mystischen Leibes (vgl. *1 Kor* 12,12; *Röm* 12,5). Dieser Einheit zu Beginn muss ein Weg der wachsenden Gleichförmigkeit mit Ihm entsprechen, wobei sich das ganze Verhalten des Jüngers immer mehr an der „Logik“ Christi ausrichtet: „Seid untereinander so gesinnt, wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht“ (*Phil* 2,5). Nach den Worten des Apostels tut es Not, den Herrn Jesus Christus anzulegen (vgl. *Röm* 13,14; *Gal* 3,27).

Während des geistlichen Vollzugs des Rosenkranzes, der – in Gemeinschaft mit Maria – auf der unaufhörlichen Betrachtung des Antlitzes Christi gründet, erreicht man dieses anspruchsvolle Ideal des Ähnlichwerdens mit Ihm mittels eines Weges, den wir einen freundschaftlichen Besuch nennen könnten. Dieser versetzt uns ganz natürlich in das Leben Christi und erlaubt uns gleichsam, seine Empfindungen nachzuvollziehen. Der selige Bartolo Longo sagt dazu: „Wie zwei Freunde, die sich öfters besuchen, sich in ihren Gewohnheiten anzugleichen pflegen, so können auch wir, die wir in familiärer Vertrautheit mit Jesus und der Jungfrau in der Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse sprechen und gemeinsam ein und dasselbe Leben in der Kommunion vollziehen, ihnen gleich werden, soweit dies unsere Begrenztheit erlaubt: Von diesen höchsten Beispielen können wir das demütige, arme, verborgene, geduldige und vollkommene Leben erlernen.“¹⁸

Für diesen Prozess der Gleichgestaltung mit Christus vertrauen wir uns im Rosenkranz besonders dem mütterlichen Wirken der heiligen Jungfrau an. Sie, die Gottesgebärende, gehört einerseits selbst zur Kirche als ihr „überragendes und völlig einzigartiges Glied“¹⁹ und ist zugleich die „Mutter der Kirche“. Als solche „gebiert“ sie ständig Kinder für den Mystischen Leib des Sohnes. Dies übt sie durch die Fürbitte aus, indem sie für diese die unerschöpfliche Ausgießung des Geistes erlehnt. Sie ist das *vollkommene Bild der Mütterlichkeit der Kirche*.

Der Rosenkranz führt uns mystisch an die Seite Marias, die damit beschäftigt war, das menschliche Heranwachsen Jesu im Haus von Nazareth zu begleiten. Dies erlaubt ihr, auch uns mit derselben Sorgfalt zu erziehen und uns zu formen, bis Christus vollkommen in uns Gestalt angenommen hat (vgl. *Gal* 4,19). Dieses völlig auf Christus gegründete und ihm gänzlich untergeordnete Handeln Mariens „verhindert in keiner Weise die unmittelbare Vereinigung der Glaubenden mit Christus, sondern wird vielmehr gefördert“.²⁰ Es ist dies das vom Zweiten Vatikanischen Konzil formulierte erleuchtete Prinzip, das ich in meinem Leben so stark erfahren habe, um es zur Grundlage meines bischöflichen Wappenspruches zu machen: *Totus tuus*.²¹ Dieses Motto inspiriert sich bekanntlich an der Lehre des heiligen Ludwig Maria Grignon de Montfort, der die Rolle Mariens auf dem Weg eines jeden von uns zur Gleichgestaltung mit Christus wie folgt erklärt hat: „*Unsere ganze Vollkommenheit besteht darin, gleichförmig mit Christus Jesus, geeint und geweiht an ihm zu sein*.“ Jedoch die vollkommenste aller Formen der Hingabe ist unbestreitbar jene, die uns noch vollkommener mit Christus gleichgestaltet, vereinigt und uns ihm weiht. Da Maria das Geschöpf ist, welches am meisten Christus gleichgestaltet ist, folgt daraus, dass unter den Frömmigkeitsformen jene, die eine Seele besser unserem Herrn gleichgestaltet und ihm weiht, die Marienverehrung ist, die Verehrung seiner heiligen Mutter, und dass umso mehr eine Seele ihr geweiht ist, sie auch mehr Jesus Christus selbst geweiht ist“.²² Nirgends sonst erscheinen der Weg von Christus

und jener von Maria so tief vereinigt zu sein wie im Rosenkranzgebet. Maria lebt ganz in Christus und in der Funktion Christi!

Mit Maria Christus bitten

16. Christus hat uns aufgetragen, uns mit Beharrlichkeit und Vertrauen an Gott zu wenden, um Erhörung zu finden: „Bittet, dann wird euch gegeben; sucht, dann werdet ihr finden; klopf an, dann wird euch geöffnet“ (*Mt* 7,7). Das Fundament dieser Kraft des Gebetes ist die Güte des Vaters, aber auch die Mittlerschaft Christi vor Gott (vgl. *1 Joh* 2,1) und das Wirken des Heiligen Geistes, der „für uns eintritt“ nach dem Plane Gottes (vgl. *Röm* 8,26-27). Tatsächlich „wissen wir nicht, worum wir in rechter Weise beten sollen“ (*Röm* 8,26) und manchmal werden wir nicht erhört, weil wir „schlecht bitten“ (vgl. *Jak* 4,2-3).

Zur Unterstützung unseres Betens, welches Christus und der Geist in unserem Herzen hervorbringen, kommt uns Maria mit ihrer mütterlichen Fürsprache zu Hilfe. „Das Gebet der Kirche ist durch das Gebet Marias wie getragen“.²³ Tatsächlich ist es so, dass, wenn Jesus, der einzige Mittler, der Weg unseres Gebetes ist, Maria, die ganz durchlässig für ihn war, uns den Weg zeigt. „Ausgehend von dieser einzigartigen Mitwirkung Marias am Wirken des Heiligen Geistes haben die Kirchen das Gebet zur heiligen Mutter Gottes entfaltet. Sie richteten dieses Gebet ganz auf Christus aus, wie er sich in seinen Mysterien zeigt“.²⁴ Gerade bei der Hochzeit zu Kana verdeutlicht das Evangelium die Wirksamkeit der Fürbitte Marias, die sich bei Jesus zur Sprecherin für menschliche Anliegen macht: „Sie haben keinen Wein mehr“ (*Joh* 2,3).

Der Rosenkranz ist gleichzeitig Betrachtung und Bittgebet. Die beharrliche Anrufung der Mutter Gottes stützt sich auf das Vertrauen, dass ihre mütterliche Fürsprache beim Herzen ihres Sohnes alles vermag. Sie ist „allmächtig aus Gnade“, wie der selige Bartolo Longo es in einer kühnen Formulierung, die richtig verstanden werden muss, in seiner *Supplica alla Vergine* formulierte.²⁵ Dies ist eine Sicherheit, die sich, ausgehend vom Evangelium, im gläubigen Volk im Laufe der Zeit immer mehr gefestigt hat. Der große Dichter Dante hat dies, ganz in der Meinung des heiligen Bernhard, in wunderbarer Weise formuliert, wenn er singt: „Du bist als Frau so groß und gilst so viel, / dass, wer nach Gnade dürstend dich nicht anruft, / umsonst zu fliegen suchte, ohne Flügel“.²⁶ Während wir im Rosenkranz zu Maria flehen, stellt sie, das Heiligum des Heiligen Geistes (vgl. *Lk* 1,35), sich für uns vor den Vater, der sie mit Gnade erfüllt hat, und vor den Sohn, der aus ihrem Schoß geboren wurde, um für uns und mit uns zu beten.

Mit Maria Christus verkünden

17. Der Rosenkranz stellt ebenso einen *Weg der Verkündigung* und der Vertiefung dar, auf dem sich das Christusgeheimnis unaufhörlich auf den verschiedenen Ebenen der christlichen Erfahrung vergegenwärtigt. Seine Struktur ist die der betenden und betrachtenden Darstellung, die danach strebt, den Christen nach dem Herzen Jesu Christi zu formen. In der Tat müssen beim Rosenkranzgebet alle seine Elemente für eine gute Betrachtung entsprechend geschätzt werden. Nur dann erwächst aus ihm, besonders beim gemeinschaftlichen Gebet in den Pfarreien und an Wallfahrtsorten, eine *bedeutende katechetische Möglichkeit*, die die Hirten zu nutzen wissen sollten. Die Jungfrau des Rosenkranzes führt auch in dieser Weise ihr Werk der Verkündigung Christi fort. Die Geschichte des Rosenkranzes zeigt uns, wie gerade dieses Gebet in schwierigen Zeiten besonders von den Dominikanern be-

nutzt wurde, um die Kirche vor den sich verbreitenden Häresien zu schützen. Heute stehen wir vor neuen Herausforderungen. Warum nehmen wir den Rosenkranz nicht mit dem Glauben unserer Vorfahren in die Hände? Der Rosenkranz bewahrt seine ganze Kraft und bleibt ein nicht zu vernachlässigender Schatz für die pastorale Ausrüstung jeder guten Glaubensverkündigung.

ZWEITES KAPITEL

GEHEIMNISSE CHRISTI – GEHEIMNISSE DER MUTTER

Der Rosenkranz: „Kurzfassung des Evangeliums“

18. In die Betrachtung des Antlitzes Christi werden wir eingeführt, indem wir im Geist die Stimme des Vaters hören; denn „niemand kennt den Sohn, nur der Vater“ (Mt 11,27). Auf das Bekenntnis des Petrus hin verdeutlicht Jesus im Gebiet von Cäsarea Philippi den Ausgangspunkt für eine so klare Erkenntnis seiner Identität: „Nicht Fleisch und Blut haben dir das offenbart, sondern mein Vater im Himmel“ (Mt 16,17). Also ist die Offenbarung aus der Höhe notwendig. Um sie aufzunehmen, ist es unabdingbar hinzuhören: „Allein die Erfahrung des Schweigens und des Gebetes bietet den geeigneten Horizont, in dem die wahrste, getreueste und stimmigste Erkenntnis jenes Geheimnisses heranreifen und sich entfalten kann“.²⁷

Der Rosenkranz ist einer der traditionellen Wege des christlichen Gebetes, das sich der Betrachtung des Antlitzes Christi widmet. Papst Paul VI. beschrieb ihn so: „Als biblisches Gebet, in dessen Mitte das Geheimnis der erlösenden Menschwerdung steht, ist der Rosenkranz ganz klar auf Christus hin ausgerichtet. Auch sein charakteristischstes Element, die litaneiartige Wiederholung des „Gegrüßet seist du, Maria“, wird zu einem unaufhörlichen Lobpreis Christi, um den es eigentlich bei der Verkündigung des Engels und dem Gruß der Mutter des Täufers geht: „Gebenedeit ist die Frucht deines Leibes“ (Lk 1,42). Wir möchten noch mehr sagen: die Wiederholung des *Ave Maria* ist der tragende Grund, auf dem sich die Betrachtung der Geheimnisse entfaltet. Jener Jesus, den jedes *Ave Maria* erwähnt, ist derselbe, den die Folge der einzelnen Geheimnisse uns vorstellt: Sohn Gottes und der Jungfrau ...“.²⁸

Eine angemessene Ergänzung

19. Von den vielen Geheimnissen des Lebens Christi führt der Rosenkranz, so wie er in der allgemeinen Frömmigkeitspraxis entstanden ist und von der kirchlichen Autorität bestätigt wurde, nur einige an. Diese Auswahl ist durch die ursprüngliche Gebetskette vorgegeben, die sich basierend auf der dem Psalterium entsprechenden Zahl 150 herausgebildet hat.

Um den christologischen Gehalt dieses Gebetes deutlicher zu machen, halte ich es für angebracht, eine angemessene Ergänzung vorzunehmen, die auch die *Geheimnisse des öffentlichen Lebens zwischen der Taufe und dem Leidensweg Christi* einbezieht, wobei ich es dem Einzelnen und den Gemeinschaften überlasse, davon Gebrauch zu machen. In der Tat können wir im Verlauf dieser Geheimnisse bedeutsame Aspekte der Person Christi als dem endgültigen Offenbarer Gottes betrachten. Er ist derjenige, der bei der Taufe im Jordan der geliebte Sohn des Vaters genannt wurde, der das Kommen des Reiches verkündigt, es mit Werken bezeugt und den daraus folgenden Anspruch kundtut. In den Jahren seines öffentlichen Lebens zeigt sich das *Geheimnis Christi in besonderer Weise als das Geheimnis des Lichtes*: „Solange ich in der Welt bin, bin ich das Licht der Welt“ (Joh 9,5).

Damit sich der Rosenkranz in einem umfassenderen Sinne des Wortes „Kompendium des Evangeliums“ nennen kann, ist es sinnvoll, die Betrachtung auch auf einige besonders bedeutende Momente des öffentlichen Lebens Jesu zu lenken (*lichtreiche Geheimnisse*). Diese lassen sich nach dem Gedächtnis der Inkarnation und des verborgenen Lebens Christi (*freudenreiche Geheimnisse*) einordnen, und vor der Betrachtung seines Erleidens der Passion (*schmerzhaftige Geheimnisse*), auf die der Triumph der Auferstehung (*glorreiche Geheimnisse*) folgt. Ohne irgendeinem wesentlichen Aspekt des traditionellen Aufbaus dieses Gebetes Abbruch tun zu wollen, ist die Einbeziehung neuer Geheimnisse dazu bestimmt, dass der Rosenkranz mit einem erneuten Interesse an der christlichen Spiritualität gelebt werden kann und so eine wirkliche Einführung in die Tiefen des Herzens Jesu, den Urgrund der Freude und des Lichtes, des Leidens und der Verherrlichung wird.

Die freudreichen Geheimnisse

20. Der erste Zyklus der „freudreichen Geheimnisse“ ist tatsächlich von der Freude gekennzeichnet, die vom Ereignis der Menschwerdung ausgeht. Das wird bereits deutlich in der Verkündigung, wo sich der Gruß des Erzengels Gabriel an die Jungfrau von Nazareth mit der Einladung zur messianischen Freude verbindet: „Sei gegrüßt, du Begnadete“. An diese Verkündigung lehnt die ganze Heilsgeschichte, ja in gewisser Weise sogar die Weltgeschichte an. Wenn nämlich der Plan des Vaters darin besteht, alles in Christus zu vereinen (vgl. Eph 1,10), ist es das ganze Universum, das in gewisser Weise eingeholt wird von der göttlichen Gunst, mit der sich der Vater über Maria neigt, um sie zur Mutter seines Sohnes zu machen. Ihrerseits ist so die ganze Menschheit eingeschlossen in dem *Fiat*, mit dem Maria unverzüglich dem Willen Gottes entspricht.

Zum Frohlocken kommt es dann bei der Begegnung mit Elisabeth, wo Marias Stimme und die Gegenwart Christi in ihrem Leib Johannes „vor Freude hüpfen lässt“ (vgl. Lk 1,44). Erfüllt von Freude ist auch das Ereignis von Bethlehem, in der die Geburt des göttlichen Kindes, des Heilands der Welt, von den Engeln besungen und den Hirten als „eine große Freude“ (Lk 2,10) verkündet wird.

Obwohl sie noch den Tonfall der Freude tragen, nehmen die beiden letzten Geheimnisse schon die Zeichen des Dramas vorweg. Die Darstellung im Tempel drückt zwar die Freude über die Weihe aus und mündet zugleich ein in den Jubel des alten Simeon, aber bemerkt auch die Prophezeiung des „Zeichens des Widerspruchs“, das das Kind für Israel sein wird, und des Schwertes, das durch die Seele der Mutter dringen wird (vgl. Lk 2,34-35). Freudig und zugleich spannungsvoll ist auch die Begebenheit des zwölfjährigen Jesus im Tempel. Er erscheint hier in seiner göttlichen Weisheit, wie er zuhört und Fragen stellt, und schon ganz in der Haltung dessen auftritt, der „lehrt“. Die Offenbarung seines Geheimnisses, als Sohn ganz an den Willen des Vaters ergeben zu sein, ist die Botschaft jener Radikalität des Evangeliums, die selbst die liebsten menschlichen Bindungen in die Krise führt, angesichts des absoluten Anspruchs des Evangeliums. Selbst Josef und Maria, voller Sorgen um den Sohn, verstanden seine Worte nicht (vgl. Lk 2,50).

Das Betrachten der freudreichen Geheimnisse bedeutet demnach ein Eintreten in die letzten Beweggründe und in die tiefe Bedeutung der christlichen Freude. Dies bedeutet, das Augenmerk auf die konkrete Wirklichkeit der Menschwerdung und auf die dunkle Vorankündigung des heilbringenden Geheimnisses des Leidens Christi zu richten. Maria führt uns

dazu, das Geheimnis der christlichen Freude aufzunehmen, indem sie uns daran erinnert, dass das Christentum vor allem *euangelion*, die „gute Nachricht“ ist, die ihren Mittelpunkt, besser ihren ganzen Inhalt, in der Person Jesu Christi, im fleischgewordenen Wort, dem einzigen Erlöser der Welt hat.

Die lichtreichen Geheimnisse

21. Wenn wir von der Kindheit und dem Leben in Nazareth zum öffentlichen Wirken Jesu übergehen, führt uns die Betrachtung zu jenen Geheimnissen, die in besonderer Weise „Geheimnisse des Lichtes“ genannt werden können. Tatsächlich ist *das ganze Geheimnis Christi Licht*. Er ist das „Licht der Welt“ (Joh 8,12). Diese Dimension kommt allerdings in den Jahren seines öffentlichen Auftretens besonders zum Ausdruck, als er das Evangelium vom Reich verkündet. Im Bemühen, der christlichen Gemeinde fünf bedeutungsvolle Momente dieser Lebensphase Jesu – „lichtreiche“ Geheimnisse – aufzuzeigen, erachte ich, dass diese entsprechend ausgemacht werden können: 1. seine Taufe im Jordan, 2. seine Selbstoffenbarung bei der Hochzeit zu Kana, 3. seine Verkündigung des Reiches Gottes mit dem Ruf zur Umkehr, 4. seine Verklärung und schließlich 5. die Einsetzung der Eucharistie, der sakramentale Ausdruck des Ostergeheimnisses.

Jedes dieser Geheimnisse ist *Offenbarung des Reiches, das in der Person Jesu Christi schon eingetroffen ist*. Die Taufe im Jordan ist ganz besonders ein Geheimnis des Lichtes. Während Jesus Christus, der Unschuldige, der sich für uns zur „Sünde“ macht (vgl. 2 Kor 5,21), in die Wasser des Flusses hinabsteigt, öffnet sich der Himmel und der Vater proklamiert ihn als seinen geliebten Sohn (vgl. Mt 3,17 par.). Der Geist lässt sich auf ihm nieder und überträgt ihm die erwartete Mission. Der Beginn der Zeichen Christi in Kana (vgl. Joh 2,1-12) ist Geheimnis des Lichtes, wo er das Wasser in Wein verwandelt und auf die Fürsprache Marias hin, der ersten aller Glaubenden, das Herz der Jünger für den Glauben öffnet. Geheimnis des Lichtes ist die Predigt, mit der Jesus das Kommen des Reiches Gottes ankündigt und zur Bekehrung aufruft (vgl. Mk 1,15), indem er denen die Sünden nachlässt, die sich ihm mit demütigem Vertrauen nähern (vgl. Mk 2,3-13; Lk 7,47-48). Dies ist der Beginn des Dienstes des Erbarmens, den er bis zum Ende der Welt auszuüben fortfährt, besonders durch das Sakrament der Versöhnung, das er seiner Kirche anvertraut hat (vgl. Joh 20,22-23). Geheimnis des Lichtes schlechthin ist die Verklärung, die sich nach der Überlieferung auf dem Berg Tabor ereignet hat. Auf dem Antlitz Christi erstrahlt göttliche Glorie, während der Gottvater ihn vor den verzückten Aposteln beglaubigt, damit sie „auf ihn hören“ (vgl. Lk 9,35 par.) und sich darauf einstellen, mit ihm auch die schmerzvollen Augenblicke seiner Passion zu leben, um mit ihm zur Freude der Auferstehung und zu einem im Heiligen Geist verklärten Leben zu gelangen. Geheimnis des Lichtes ist schließlich die Einsetzung der Eucharistie, in der Christus sich mit seinem Leib und seinem Blut unter den Gestalten von Brot und Wein zur Speise gibt und so der Menschheit seine Liebe „bis zur Vollendung“ erweist (Joh 13,1), zum Heil derselben er sich im Opfer darbringt.

Die Präsenz Mariens bleibt in diesen Geheimnissen im Hintergrund mit Ausnahme der Hochzeit zu Kana. Die Evangelien deuten gelegentlich ihre Anwesenheit bei dieser oder jener Predigtstätigkeit Jesu an (vgl. Mk 3,31-35; Joh 2,12), aber sie schweigen hinsichtlich einer eventuellen Teilnahme ihrerseits bei der Einsetzung der Eucharistie im Abendmahlssaal. Die ihr in Kana zugefallene Aufgabe begleitet jedoch in gewisser Weise den ganzen Weg Jesu. Die Offenbarung, die bei der Taufe

im Jordan direkt vom Vater ausgeht und in den Worten des Täufers widerhallt, liegt zu Kana auf ihren Lippen und wird zu der großen mütterlichen Ermahnung, die Maria an die Kirche aller Zeiten richtet: „Was er euch sagt, das tut!“ (Joh 2,5). Hier finden wir die Mahnung, die die Worte und Zeichen Jesu während seines ganzen öffentlichen Wirkens vorbereitet und somit den marianischen Hintergrund aller „lichtreichen Geheimnisse“ bildet.

Die schmerzhaften Geheimnisse

22. Die Evangelien messen den Geheimnissen des Leidens Christi große Bedeutung zu. Immer schon hat sich die christliche Frömmigkeit, besonders in der Fastenzeit, mittels der Übung des *Kreuzweges* den einzelnen Momenten der Passion zugewandt, in denen sie den *Höhepunkt der Offenbarung der Liebe* und die Quelle unseres Heiles erahnt. Der Rosenkranz wählt einige Momente der Passion aus und veranlasst so den Betenden, den Blick seines Herzens darauf auszurichten und danach zu leben. Der betrachtende Weg öffnet sich mit Getsemani, dort wo Jesus einen besonders angstvollen Moment gegenüber dem Willen des Vaters durchlebt, dem die Schwachheit des Fleisches sich zu widersetzen versucht wäre. Dort, am Ort aller Versuchungen der Menschheit und angesichts aller Sünden der Menschen, nimmt es der Sohn auf sich, zum Vater zu sagen: „Nicht mein, sondern dein Wille soll geschehen“ (Lk 22,42 par.). Sein Ja stößt das Nein der Stammeltern von Eden um. Wie viel ihn diese Einwilligung in den Willen des Vaters gekostet haben mag, geht aus den folgenden Geheimnissen hervor, in denen er mit der Geißelung, der Dornenkrönung, dem Weg nach Golgotha und schließlich seinem Kreuzestod die tiefste Erniedrigung erleidet: *Ecce homo!*

In dieser Erniedrigung wird nicht nur die Liebe des Vaters offenbar, sondern die Sinnhaftigkeit des Menschen. *Ecce homo*: wer den Menschen erkennen will, muss den Sinn, die Wurzel und die Erfüllung anerkennen, die ihm von Christus her eignet, von Gott, der sich aus Liebe herablässt „bis zum Tod, ja bis zum Tod am Kreuz“ (Phil 2,8). Die schmerzhaften Geheimnisse führen den Glaubenden dazu, den Tod Christi nachzuleben, indem er sich neben Maria unter das Kreuz stellt, um mit ihr in die Tiefe der Liebe Gottes für den Menschen einzudringen und daraus die ganze neubelebende Kraft zu erfahren.

Die glorreichen Geheimnisse

23. „Die Betrachtung des Antlitzes Christi kann nicht beim Bild des Gekreuzigten stehen bleiben. Er ist der Auferstandene!“⁶²⁹ Der Rosenkranz drückt schon immer diese Glaubensgewissheit aus und lädt die Gläubigen dazu ein, über das Dunkel der Passion hinauszugehen, um den Blick auf die Herrlichkeit Christi in Auferstehung und Himmelfahrt zu richten. In der Betrachtung des Auferstandenen entdeckt der Christ *die Gründe seines Glaubens* (vgl. 1 Kor 15,14). Er erlebt nicht nur die Freude derjenigen, denen sich der auferstandene Christus zeigte – den Aposteln, Maria von Magdala, den Jüngern von Emmaus –, sondern auch die *Freude Marias*, die eine nicht geringere Erfahrung der neuen Wirklichkeit ihres verherrlichten Sohnes machen durfte. Zu dieser Herrlichkeit, die in der Himmelfahrt Christus an die Rechte des Vaters setzt, wurde auch sie erhoben und erlangte so das ganz außerordentliche Vorrecht, die bei der Auferstehung des Fleisches allen Gerechten zugedachte Bestimmung voraushaben zu dürfen. Schließlich wurde sie mit Herrlichkeit gekrönt – wie es im letzten glorreichen Geheimnis aufscheint – und erstrahlt als Königin der Engel und der Heiligen als Vorwegnahme und Höhepunkt der eschatologischen Wirklichkeit der Kirche.

Im Mittelpunkt dieses Weges der Verherrlichung des Sohnes und der Mutter steht im dritten Rosenkranzgeheimnis das Pfingstereignis, welches das Angesicht der Kirche als einer mit Maria vereinten Familie zeigt. Sie wird durch die kraftvolle Ausgießung des Heiligen Geistes belebt und ist bereit, ihre Sendung der Glaubensverbreitung zu erfüllen. Die Betrachtung dieses wie auch der anderen glorreichen Geheimnisse soll in den Gläubigen das stets lebendigere Bewusstsein ihres neuen Lebens in Christus stärken. Dabei stellt die Pfingstszene im Innenraum der ekklesialen Wirklichkeit eine große „Ikone“ dar. Die glorreichen Geheimnisse nähren so in den Gläubigen die *Hoffnung auf das eschatologische Ziel*, zu dem sie als Glieder des durch die Geschichte pilgernden Gottesvolkes unterwegs sind. Dies kann sie nur zu einem mutigen Zeugnis für die „Frohe Botschaft“ anspornen, die ihrer ganzen Existenz Sinn verleiht.

Von den „Geheimnissen“ zum „Geheimnis“:
der Weg Marias

24. Diese betrachtenden Schritte, wie sie im Rosenkranz vorgeschlagen werden, schöpfen sicher nicht das ganze Geheimnis aus, bringen aber die wesentlichen Punkte zum Ausdruck und verleihen dem Geist den Geschmack einer Erkenntnis Christi, die sich ständig an der reinen Quelle des biblischen Textes labt. Jeder einzelne von den Evangelisten berichtete Lebensabschnitt Jesu erstrahlt in jenem Geheimnis, das alle Erkenntnis übersteigt (vgl. *Eph* 3,19). Es ist das Geheimnis des fleischgewordenen Wortes, in dem „wirklich die ganze Fülle Gottes wohnt“ (*Kol* 2,9). Deshalb besteht der *Katechismus der Katholischen Kirche* so sehr auf den Geheimnissen Christi, wenn er uns daran erinnert, dass „im Leben Jesu alles Zeichen seines innersten Geheimnisses ist“.³⁰ Das „*Duc in altum*“ der Kirche des dritten Jahrtausends bemisst sich an der Fähigkeit der Christen, „die tiefe und reiche Erkenntnis zu erlangen und das göttliche Geheimnis zu erkennen, das Christus ist. In ihm sind alle Schätze der Weisheit und Erkenntnis verborgen.“ (*Kol* 2,2-3). Der brennende Aufruf des Epheserbriefes ergeht an jeden Getauften: „Durch den Glauben wohne Christus in euren Herzen. In der Liebe verwurzelt und auf sie gegründet, sollt ihr zusammen mit allen Heiligen dazu fähig sein, [...] die Liebe Christi zu verstehen, die alle Erkenntnis übersteigt. So werdet ihr mehr und mehr von der ganzen Fülle Gottes erfüllt“ (3,17-19).

Der Rosenkranz stellt sich in den Dienst dieses Ideals, indem er das „Verborgene“ darbietet, um sich leichter für eine tiefe und eingängige Erkenntnis Christi zu öffnen. Wir könnten ihn den *Weg Marias* nennen. Er ist der modellhafte Weg der Jungfrau von Nazareth, der Frau des Glaubens, des Schweigens und des Hörens. Zugleich ist dies der Weg einer marianischen Frömmigkeit, die vom Bewusstsein der unzertrennlichen Beziehung animiert ist, welche Christus mit seiner Mutter verbindet: die *Geheimnisse Christi* sind in gewisser Weise auch die *Geheimnisse der Mutter*; dies gilt sogar für die Situationen, in denen sie nicht direkt einbezogen ist, und zwar aufgrund der Tatsache, dass sie von ihm her und für ihn lebt. Wenn wir uns die Worte des Erzengels Gabriel und der heiligen Elisabeth im *Ave Maria* zu eigen machen, regt uns dieses Gebet dazu an, stets aufs Neue bei Maria, auf ihren Armen und in ihrem Herzen, die „gebenedeite Frucht ihres Leibes“ (vgl. *Lk* 1,42) zu suchen.

Geheimnis Christi, „Geheimnis“ des Menschen

25. In meinem schon erwähnten Zeugnis von 1978 über den Rosenkranz als meinem Lieblingsgebet habe ich ein Bild

gebraucht, zu dem ich gerne zurückkehren möchte. Damals sagte ich, dass das „schlichte Gebet des Rosenkranzes den Rhythmus des menschlichen Lebens bekommt“.³¹

Im Licht der bisher erfolgten Überlegungen über die Geheimnisse Christi ist es nicht schwer, diese *anthropologischen Implikationen* des Rosenkranzes zu vertiefen. Dieser Bedeutungsinhalt ist radikaler, als es am Anfang erscheinen mochte. Wer die Betrachtung Christi entlang seiner verschiedenen Lebensabschnitte unternimmt, wird in ihm auch die Wahrheit über den Menschen erfassen. Es ist die großartige Feststellung des II. Vatikanischen Konzils, die ich seit der Enzyklika *Redemptor hominis* in meinem Lehramt immer wieder aufgegriffen habe: „Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf“.³² Der Rosenkranz hilft, sich diesem Licht zu öffnen. Beim Mitgehen des Weges Christi, in dem der Weg des Menschen „rekapituliert“,³³ enthüllt und erlöst wird, stellt sich der Gläubige dem Bild des wahren Menschen. Die Geburt betrachtend erfährt er die Heiligkeit des Lebens; im Blick auf das Haus von Nazareth erfasst er die ursprüngliche Wahrheit über die Familie nach dem Plan Gottes. Wo er dem Meister in den Geheimnissen seines öffentlichen Wirkens folgt, kommt er mit dem Licht in Berührung, um in das Reich Gottes einzutreten, und indem er den Weg zum Kalvarienberg beschreitet, lernt er den Sinn des erlösenden Leidens kennen. Schließlich betrachten wir Christus und seine Mutter in der Glorie des Himmels und sehen das Ziel, zu dem jeder von uns berufen ist, wenn wir uns vom Heiligen Geist heilen und verklären lassen. Man kann somit sagen, dass jedes Rosenkranzgeheimnis, wenn wir es gut meditieren, Licht auf das Geheimnis des Menschen wirft.

Gleichzeitig ist es dann ganz natürlich, zu einer Begegnung mit der heiligen Menschheit des Erlösers die vielen Probleme, Drangsale, Mühen und Vorhaben mitzunehmen, die unser Leben kennzeichnen. „Wirf deine Sorge auf den Herrn, er hält dich aufrecht“ (*Ps* 55,23). Den Rosenkranz betrachtend zu beten bedeutet, unsere Anliegen dem erbarmenden Herzen Jesu und dem seiner Mutter zu übergeben. Im Abstand von fünf- und zwanzig Jahren und im Rückblick auf die Prüfungen, die in meiner Ausübung des petrinischen Dienstamtes nicht ausgeblieben sind, möchte ich im Sinne einer an alle gerichteten herzlichen Einladung daran erinnern, dass allen diese persönliche Erfahrung zuteil werden kann: Im Rosenkranz schlägt wirklich der Rhythmus des menschlichen Lebens, um dieses mit dem Rhythmus des göttlichen Lebens in der freudvollen Gemeinschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, die die Bestimmung und Sehnsucht unserer Existenz ist, in Einklang zu bringen.

DRITTES KAPITEL

„FÜR MICH IST CHRISTUS DAS LEBEN“

Der Rosenkranz: Weg zur Aufnahme des Geheimnisses

26. Der Rosenkranz stellt die Betrachtung der Geheimnisse Christi mit einer charakteristischen Methode vor, die auf eine Erleichterung ihrer Zueigenmachung ausgerichtet ist. *Diese Methode beruht auf der Wiederholung*. Dies gilt insbesondere für das *Ave Maria*, welches in jedem Gesätz zehnmal wiederholt wird. Bei einer oberflächlichen Betrachtung dieser Wiederholungen könnte man versucht sein, das Rosenkranzgebet als eine trockene und langweilige Frömmigkeitsform anzusehen. Zu einer ganz andere Einschätzung hingegen gelangen wir, wenn wir dieses Gebet als Ausdruck einer Liebe betrachten, die nicht müde wird, sich der geliebten Person zuzuwen-

den. Obschon ähnlich in der Ausdrucksform, ist dabei das Ausströmen der Liebe wegen der Gefühle, die es durchdringt, stets neu.

In Christus hat Gott wirklich ein menschliches Herz angenommen. Er hat nicht nur ein göttliches Herz, reich an Barmherzigkeit und Vergebung, sondern auch ein menschliches Herz, fähig zu allen Gefühlsregungen. Sollten wir dazu einen Belegtext aus dem Evangelium benötigen, würde es nicht schwer fallen, diesen im bewegenden Gespräch Christi mit Petrus nach der Auferstehung zu finden: „Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich?“ Dreimal stellt der Herr die Frage, dreimal erfolgt die Antwort: „Herr, du weißt, dass ich dich liebe!“ (vgl. *Joh* 21,15-17). Über die spezifische Bedeutung dieses Abschnitts für die Sendung des Petrus hinaus kann niemandem die Schönheit dieser dreifachen Wiederholung entgehen, in der sich die drängende Frage und die entsprechende Antwort in einer Weise ausdrücken, die die allgemeine Erfahrung menschlicher Liebe widerspiegelt. Um den Rosenkranz richtig zu verstehen, müssen wir in die psychologische Eigen- dynamik der Liebe eintreten.

Eine Sache ist klar: Wenn sich die Wiederholung des *Ave Maria* direkt an Maria wendet, dann richtet sich der Akt der Liebe mit ihr und durch sie schließlich an Jesus. Die Wiederholung nährt sich aus dem Verlangen nach einer immer vollkommeneren Gleichgestaltung mit Christus, dem wahren „Programm“ des christlichen Lebens. Der heilige Paulus hat dieses Programm mit flammenden Worten dargelegt: „Für mich ist Christus das Leben, und Sterben ein Gewinn“ (*Phil* 1,21). Nochmals: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal* 2,20). Der Rosenkranz hilft uns, auf dem Weg des Gleichförmigwerdens mit Christus dem Ziel entgegenzuwachsen, das in der Heiligkeit besteht.

Eine wirksame Methode ...

27. Wir dürfen nicht überrascht sein, dass unsere Christus- beziehung sich der Hilfe einer Methode bedienen kann. Gott teilt sich dem Menschen in einer Weise mit, die unsere Natur und ihre vitalen Rhythmen respektiert. Die christliche Frömmigkeit weiß um die sublimen Formen mystischen Schweigens, in dem gewissermaßen alle Bilder, Worte und Gebärden von der Intensität einer erhabenen Gottesbeziehung des Menschen überstiegen werden. Dennoch kennzeichnet diese Spiritualität normalerweise ein totales Hineingenommensein der Person in ihrer komplexen psychisch-physischen und zwischen- menschlichen Wirklichkeit.

Dies scheint besonders in der *Liturgie* auf. Die Sakramente und die Sakramentalien haben ihre Struktur in einer Abfolge von Riten, die die verschiedenen Dimensionen des Menschen ansprechen. Auch das nicht-liturgische Gebet entspricht dieser Notwendigkeit. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass im Osten das charakteristischste Gebet der Christus-Betrachtung herkömmlicherweise dem Atemrhythmus folgt: „Herr Jesus Christus, Sohn Gottes, hab Erbarmen mit mir Sünder!“³⁴ Gleichzeitig fördert es die Beharrlichkeit der Anrufung und verleiht dem Wunsch, dass Christus selbst zum Atem, zur Seele und zum „alles“ des Lebens wird, gewissermaßen eine physische Dichte.

... die jedoch verbessert werden kann

28. Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich daran erinnert, dass es heute auch in der westlichen Welt eine neue Notwendigkeit der Betrachtung gibt, die zuweilen in anderen Religionen ziemlich gewinnende Ausdrucksformen annimmt.³⁵ Es fehlt nicht an Christen, die sich auf Grund

geringen Wissens um die kontemplative Gebetstradition des Christentums von solchen Formen anziehen lassen. Obschon sie positive Elemente in sich bergen, die manchmal die christliche Gebeterfahrung ergänzen, enthalten diese Formen oftmals einen unannehmbaren ideologischen Hintergrund. Auch in solchen Gebetsformen ist eine Methodologie sehr beliebt, die sich mit dem Ziel hoher geistlicher Konzentration Techniken psychisch-physischer, wiederholender und symbolischer Natur bedient. Der Rosenkranz lässt sich in dieses Bild weltweit verbreiteter religiöser Phänomene einordnen, jedoch bietet er sich mit eigenen Merkmalen dar, die den typischen Anforderungen der Besonderheit des Christentums entsprechen.

Der Rosenkranz ist in Wahrheit nur eine *Methode der Betrachtung*. Als Methode muss er in Bezug auf das Ziel verwendet werden und kann nicht selbst zum Ziel werden. Als Frucht jahrhundertalter Erfahrung darf jedoch auch die Methode nicht unterschätzt werden. Die Erfahrung unzähliger Heiliger spricht für sie. Dies heißt jedoch nicht, dass sie nicht verbessert werden könnte. Genau darauf hin zielt die Ergänzung des Rosenkranzes durch einen Zyklus von Geheimnissen, die neuen Gesätze der *mysteria lucis*, die ich in diesem Schreiben zusammen mit einigen Hinweisen für das Beten des Rosenkranzes vorschlagen möchte. Obgleich ich die weithin gefestigte Struktur dieses Gebetes aufrechterhalte, möchte ich den Gläubigen helfen, mit den neuen Gesätzen das Rosenkranzgebet auf seiner symbolischen Ebene zu begreifen, in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die das tägliche Leben an uns stellt. Ohne dies besteht die Gefahr, dass das Gebet nicht nur die gewünschten geistlichen Früchte nicht hervorbringt, sondern dass die Perlenschnur, mit der man den Rosenkranz zu rezitieren pflegt, schließlich einem Amulett oder einem magischen Gegenstand gleicht, in radikaler Entstellung seiner Bedeutung und seiner Funktion.

Die Nennung des Rosenkranzgeheimnisses

29. Die Nennung des jeweiligen Rosenkranzgesetzes, die möglicherweise mit der Betrachtung einer bildlichen Darstellung seines Inhaltes einhergehen kann, gleicht dem *Öffnen einer Szene*, auf die sich die Aufmerksamkeit konzentriert. Die Worte führen die Vorstellungskraft und den Geist zum betreffenden Ereignis oder Moment im Leben Christi. In der Spiritualität, die sich in der Kirche herausgebildet hat, berufen sich sowohl die Verehrung heiliger Bilder als auch die anderen an sinnlichen Elementen reichen Frömmigkeitsformen, wie ebenso die vom heiligen Ignatius von Loyola in seinen geistlichen Exerzitien vorgeschlagene Methode auf die Seh- und Vorstellungskraft (*compositio loci*), die als große Hilfe zur Förderung der Konzentration der Seele auf das zu betrachtende Geheimnis beurteilt werden. Es handelt sich hier übrigens um eine Methodologie, die *der Logik der Menschwerdung selbst entspricht*: Gott wollte in Jesus menschliche Züge annehmen. Durch diese seine körperliche Wirklichkeit werden wir dazu angeleitet, mit seinem göttlichen Geheimnis in Kontakt zu treten.

Auch die Nennung der verschiedenen Rosenkranzgeheimnisse versucht diesem konkreten Anliegen zu entsprechen. Sie ersetzen gewiss nicht das Evangelium, noch rufen sie uns alle seine Seiten in Erinnerung. Der Rosenkranz ersetzt daher auch nicht die *lectio divina*, die sie, ganz im Gegenteil, voraussetzt und anregt. Auch wenn die im Rosenkranz meditierten Geheimnisse mit der Ergänzung der *mysteria lucis* sich auf die Grundzüge des Lebens Christi beschränken, gelingt es der Seele leicht, über den Rest des Evangeliums zu schweifen, vor al-

lem wenn der Rosenkranz in gewissen Momenten ausgedehnter innerer Sammlung gebetet wird.

Das Hören auf Gottes Wort

30. Um der Meditation eine biblische Grundlage und größere Tiefe zu geben, ist es sinnvoll, dass der Ansage des Rosenkranzgesetzes die *Verkündigung eines passenden Bibelabschnittes* folgt. Dieser kann je nach den Umständen mehr oder weniger ausgedehnt sein. Andere Texte erreichen sicherlich nie die dem inspirierten Wort innewohnende Wirksamkeit. Dieses muss mit der Gewissheit vernommen werden, dass es Wort Gottes ist, das in das Heute hinein und „für mich“ verkündet wird.

So aufgenommen, geht das Wort Gottes in die Wiederholungsmethodologie des Rosenkranzbetens ein, ohne Langeweile hervorzurufen, die durch den Verweis auf eine bereits gut bekannte Information entstehen könnte. Es handelt sich nicht um ein erneutes in Erinnerung bringen einer Information, sondern vielmehr um das *Sprechen lassen Gottes*. Zu manchen Anlässen des feierlichen und gemeinschaftlichen Gebetes kann dieses Wort in angebrachter Weise durch einen kurzen Kommentar erläutert werden.

Die Stille

31. *Das Hören und die Meditation nähren sich von der Stille.* Es ist angemessen, nach der Ankündigung des Rosenkranzgeheimnisses und nach der Wortverkündigung eine Zeit lang innezuhalten und den Blick auf das zu betrachtende Gesätzchen zu richten, bevor das hörbare Beten ansetzt. Die Wiederentdeckung des Wertes der Stille ist eines der Geheimnisse in der Übung der Kontemplation und der Meditation. Die Tatsache, dass Stille heute immer schwieriger wird, gehört zu den Grenzen einer stark technisierten und durch die Massenmedien geprägten Gesellschaft. Wie in der Feier der Liturgie Momente der Stille angebracht sind, so erscheint es auch beim Beten des Rosenkranzes sinnvoll, nach dem Hören des Wortes Gottes eine kurze Pause zu machen, damit sich die Seele auf den Inhalt eines bestimmten Geheimnisses besinnen kann.

Das „Vaterunser“

32. Nach dem Hören des Wortes und der Besinnung auf das Geheimnis *erhebt sich naturgemäß die Seele zum Vater*. Jesus führt uns in jedem einzelnen seiner Mysterien zum Vater, auf den er beständig hingewendet ist, weil er an seinem „Herzen“ ruht (vgl. *Job* 1,18). Er will uns in die Vertrautheit mit dem Vater einführen, so dass wir mit ihm „Abba, Vater“ sagen können (*Röm* 8,15; *Gal* 4,6). Es ist in der Verbindung mit dem Vater, dass Er uns zu seinen Brüdern und zu Brüdern untereinander macht, indem er uns den Geist mitteilt, der zugleich der seinige und der des Vaters ist. Das sich beim *Ave Maria* wiederholende „Vaterunser“ bildet gleichsam das Fundament dieser christologisch-marianischen Betrachtung und verleiht der Meditation des Geheimnisses selbst beim Beten in Einsamkeit eine kirchliche Dimension.

Die zehn „Gegrüßet seist du Maria“

33. Dieser Teil ist der umfangreichste des Rosenkranzes und macht ihn im Gesamt zu einem *marianischen Gebet par excellence*. Gerade im Licht des recht verstandenen *Ave Maria* lässt sich jedoch mit Klarheit feststellen, dass der marianische Charakter dem christologischen nicht nur nicht entgegensteht, sondern – im Gegenteil – ihn unterstreicht und hervorhebt. Der erste Teil des *Ave Maria*, der sich aus den Worten des Erzengels Gabriel und der heiligen Elisabeth an Maria herleitet,

ist in der Tat eine anbetende Betrachtung des Geheimnisses, das sich in der Jungfrau von Nazareth erfüllt. Diese Worte drücken sozusagen die Bewunderung des Himmels und der Erde aus und lassen in gewisser Weise die Freude Gottes selbst durchscheinen, wenn er sein Meisterwerk – die Menschwerdung des Sohnes im jungfräulichen Schoß Marias – betrachtet, im Sinne jenes freudigen Blickes der Genesis (vgl. *Gen* 1,31), jenes ursprünglichen „*pathos*, mit welchem Gott am Anfang der Schöpfung das Werk seiner Hände betrachtete“.³⁶ Das wiederholte *Ave Maria* des Rosenkranzes bringt uns an die Freude Gottes heran: es ist Jubel, Staunen und Dankbarkeit für das größte Wunder der Geschichte. Es ist die Erfüllung der Verheißung, die an Maria ergangen ist: „Siehe, von nun an preisen mich selig alle Geschlechter“ (*Lk* 1,48).

Der Mittelpunkt des *Gegrüßet seist du Maria*, gleichsam das Scharnier zwischen dem ersten und dem zweiten Teil, ist der *Name Jesus*. Manchmal geschieht es, vor allem in einer hastigen Betweise, dass dieser Mittelpunkt entweicht und mit ihm auch der Kontakt zum Mysterium, welches man soeben betrachtet. Gerade die Betonung, die man dem Namen Jesu und seinem Geheimnis beimisst, macht jedoch ein bedeutungsvolles und fruchtbares Beten des Rosenkranzes aus. Papst Paul VI. erinnerte bereits im Apostolischen Schreiben *Marialis cultus* daran, dass es in einigen Gegenden den Brauch gibt, den Namen Jesu hervorzuheben, indem man eine Anrufung des Gesetzes, welches man gerade betrachtet, einfügt.³⁷ Dies ist ein lobenswerter Brauch, besonders beim gemeinsamen Gebet. Er drückt kraftvoll den christologischen Glauben aus, der sich den verschiedenen Momenten im Leben des Erlösers zuwendet. Dies ist *Bekennen des Glaubens* und gleichzeitig eine Hilfe, um die Betrachtung wach zu halten. So kann die der Wiederholung des *Ave Maria* innewohnende assimilierende Funktion in Bezug auf das Christusgeheimnis gelebt werden. Einen Weg der Assimilierung, der darauf abzielt, uns immer tiefer in das Leben Christi eintreten zu lassen, bildet die Wiederholung des Namens Jesu – der einzige Name, der uns gegeben ist, durch den wir gerettet werden sollen (vgl. *Apk* 4,12) – verflochten mit jenem der Allerseligsten Mutter. Dabei lassen wir gleichsam zu, dass sie uns diesen Namen eingibt.

Sodann ergibt sich aus der ganz besonderen Christusbeziehung, die Maria, die Mutter Gottes, die *Theotòkos*, werden ließ, die Kraft der Bitte, mit der wir uns im zweiten Teil des Gebetes an sie wenden, indem wir ihrer mütterlichen Fürsprache unser Leben und die Stunde unseres Todes anvertrauen.

Das „Gloria“

34. Die trinitarische Doxologie ist der Zielpunkt der christlichen Kontemplation. Christus ist tatsächlich der Weg, der uns im Geist zum Vater führt. Wenn wir diesen Weg bis zum Ende durchlaufen, finden wir uns immerfort vor dem Geheimnis der drei göttlichen Personen wieder, die wir loben, anbeten und denen wir danken. Es ist wichtig, dass das *Gloria*, der *Höhepunkt der Kontemplation*, beim Rosenkranzbeten gut hervorgehoben wird. Beim öffentlichen Beten könnte es auch gesungen werden, um so der tragenden Struktur und Perspektive eines jeden christlichen Gebetsvollzugs geeigneten Nachdruck zu verleihen.

Die trinitarische Verherrlichung in jedem Rosenkranzgesätz erhält, ohne sich auf eine schnelle Beendigung zu beschränken, eine entsprechende kontemplative Tonlage, und zwar in dem Maße, in dem die Betrachtung des Geheimnisses – von *Ave* zu *Ave* – durch die Liebe zu Christus und zu Maria aufmerksam, vertieft und wiederbelebt wird. So als ob der Geist sich zur Höhe des Paradieses erhebt und uns in gewisser Wei-

se die Erfahrung von Tabor, die Vorwegnahme der zukünftigen Schauung wieder erleben lässt: „Es ist gut, dass wir hier sind“ (Lk 9,33).

Das abschließende Stoßgebet

35. Nach der geläufigen Praxis des Rosenkranzgebetes folgt auf die trinitarische Schlussformel ein Stoßgebet, das je nach Gewohnheit verschieden ist. Ohne etwas vom Wert dieser Anrufungen wegnehmen zu wollen, scheint es angebracht zu betonen, dass die Betrachtung der Geheimnisse ihre ganze Fruchtbarkeit besser entfalten kann, wenn darauf geachtet wird, dass jedes Gesätz mit einem *Gebet endet, das darauf ausgerichtet ist, die besonderen geistlichen Früchte aus der Betrachtung des jeweiligen Geheimnisses zu gewinnen*. In diesem Sinn wird das Rosenkranzgebet noch wirksamer in Verbindung zum christlichen Leben stehen. So schlägt es ein schönes Gebet aus der Liturgie vor, welches uns einlädt, durch die Betrachtung der Geheimnisse des Rosenkranzes das „nachzuahmen, was sie enthalten und zu erlangen, was sie verheißen“.³⁸

Das abschließende Gebet kann, wie bereits üblich, legitimerweise vielfältige Formen annehmen. So passt sich das Rosenkranzgebet auch an die unterschiedlichen geistlichen Traditionen in den verschiedenen christlichen Gemeinschaften an. In dieser Perspektive ist es wünschenswert, dass die besten Formulierungsvorschläge mit gebührender pastoraler Klugheit Verbreitung finden. Dazu sind die Erfahrungen in marianischen Zentren und Wallfahrtsorten dienlich, in denen dem Rosenkranz ein besonderer Stellenwert zukommt, so dass sich das Volk Gottes des ganzen echten geistlichen Reichtums erfreuen und daraus Nahrung für die eigene Betrachtung erlangen kann.

Die Perlschnur des Rosenkranzes

36. Das gebräuchliche Hilfsmittel für das Rosenkranzgebet ist die Perlschnur. In einer eher oberflächlichen Sichtweise ist sie lediglich ein Gegenstand zum Zählen der aufeinanderfolgenden *Ave Maria*. Jedoch hat sie auch eine symbolische Bedeutung. Sie kann dazu beitragen, der Betrachtung eine noch tiefere Innigkeit zu verleihen.

Diesbezüglich ist erstens festzuhalten, dass *der Rosenkranz auf das Kreuz hin zusammenläuft*, das somit den Weg des Gebetes selbst eröffnet und abschließt. In Christus finden Leben und Gebet der Gläubigen ihren Mittelpunkt. Alles geht von ihm aus, alles strebt zu ihm hin, alles führt durch ihn im Heiligen Geist zum Vater.

Als Hilfsmittel zum Zählen der fortlaufenden Gebetselemente erinnert uns der Rosenkranz an den beharrlichen Weg der christlichen Kontemplation und Vervollkommnung. Der selige Bartolo Longo sah in ihm auch eine „Kette“, die uns an Gott bindet. Eine Kette, aber eine süße Kette, die uns immer die Beziehung zu einem Gott offen legt, der unser Vater ist. Er ist die Kette der Kindschaft, die uns in Einklang mit Maria, der „Magd des Herrn“ (Lk 1,38) bringt und schließlich mit Christus selbst verbindet, der, obwohl er Gott gleich war, aus Liebe zu uns zum „Sklaven“ wurde (vgl. Phil 2,7).

Es ist schön, diese symbolische Bedeutung der Perlschnur des Rosenkranzes auf unsere zwischenmenschlichen Beziehungen auszuweiten und darin das Band der Gemeinschaft und der Brüderlichkeit zu erkennen, das alle in Christus vereint.

Der Beginn und das Ende

37. Entsprechend den kirchlichen Gebräuchen sind in der gegenwärtigen Praxis die Einführungsgebete des Rosenkranzes

verschiedenartig. In einigen Gebieten pflegt man ihn mit der Anrufung des Psalms 70 zu beginnen: „O Gott, komm mir zu Hilfe; Herr, eile mir zu helfen“, um im Beter das demütige Bewusstsein seiner Bedürftigkeit zu nähren. Anderswo hingegen beginnt das Rosenkranzgebet mit dem *Credo*, um das Glaubensbekenntnis dem Betrachtungsweg sozusagen als Grundlage voranzustellen. Diese und ähnliche Gebetsweisen sind gleichermaßen berechtigt, insofern sie den Geist gut auf die Betrachtung einzustimmen vermögen. Der Rosenkranz schließt mit dem Gebet in der Meinung des Heiligen Vaters ab. Er weitet so den Blick des Betenden auf den umfassenden Rahmen kirchlicher Anliegen und Nöte. Um dem Rosenkranz gerade diese gesamtkirchliche Blickrichtung zu geben, wollte die Kirche ihn mit Ablässen für diejenigen versehen, die ihn in der richtigen Absicht beten.

So gesehen wird das Rosenkranzgebet tatsächlich zu einem wahren geistlichen Weg, auf dem Maria sich zur Mutter, Lehrerin und Führerin macht, um die Gläubigen mit ihrer mächtigen Fürbitte zu unterstützen. Es ist also nicht verwunderlich, dass der Geist am Ende dieses Gebetes, in dem er die Mütterlichkeit Mariens so inniglich erfahren durfte, sich gedrängt fühlt, im Lob an die heilige Jungfrau aufzugehen. Sei es im herrlichen Gebet des *Salve Regina* oder in jenem der *Lauretansischen Litanei*. Der Rosenkranz krönt einen inneren Weg, der die Gläubigen in lebendigen Kontakt mit dem Geheimnis Christi und seiner heiligsten Mutter gebracht hat.

Die Aufteilung in der Zeit

38. Der Rosenkranz kann jeden Tag ganz gebetet werden. Nicht wenige tun dies lobenswerterweise. Er dient dazu, den Tageslauf vieler kontemplativer Menschen im Gebet zu erfüllen; ebenso ist er ein Begleiter der kranken und alten Menschen, die ausreichend über Zeit verfügen. Andererseits ist es klar, dass viele Menschen nur einen Teil des Rosenkranzes entsprechend einer bestimmten wöchentlichen Ordnung beten können. Dies gilt umso mehr angesichts der Hinzufügung der neuen *lichtreichen Geheimnisse*. Diese wöchentliche Einteilung verleiht letztendlich den verschiedenen Tagen der Woche eine gewisse geistliche „Färbung“, analog zu den verschiedenen Zeiten des liturgischen Jahres.

Nach der üblichen Praxis sind Montag und Donnerstag den freudreichen Geheimnissen, Dienstag und Freitag den schmerzhaften Rosenkranzgesätzen, sowie Mittwoch, Samstag und Sonntag den glorreichen Geheimnissen gewidmet. Wo sollen nun die „lichtreichen Rosenkranzgeheimnisse“ eingefügt werden? Unter der Rücksicht, dass die glorreichen Geheimnisse sich in der Abfolge von Samstag und Sonntag direkt wiederholen und der Samstag traditionell als ein Tag besonderer Marienverehrung begangen wird, scheint es zweckmäßig, die zweite wöchentliche Betrachtung der freudreichen Gesätze auf den Samstag zu verschieben, in denen die Gegenwart Marias am stärksten betont ist. So bleibt der Donnerstag für die Betrachtung der lichtreichen Geheimnisse frei.

Diese Anleitung beabsichtigt allerdings keine Einschränkung der gebührenden Freiheit in der persönlichen und gemeinschaftlichen Betrachtung, die sich an den spirituellen und pastoralen Bedürfnissen sowie vor allem an den liturgischen Feiern ausrichtet, die entsprechende Anpassungen nahe legen können. Wirklich wichtig ist, dass der Rosenkranz immer besser als betrachtende Wegstrecke erfasst und erfahren wird. In liturgieergänzender Weise prägt die Rosenkranzbetrachtung die Woche des Christen, deren Angelpunkt der Sonntag, der Tag der Auferstehung, ist. Sie wird zu einem Weg, auf dem wir die Geheimnisse des Lebens Christi durch-

schreiten, der sich im Leben seiner Jünger als Herr von Zeit und Geschichte erweist.

SCHLUSS

„Gebenedeiter Rosenkranz Mariens,
süße Kette, die uns an Gott bindet“

39. Die bisherigen Überlegungen geben den Reichtum dieses althergebrachten Gebetes ausführlich wieder, das die Einfachheit eines Volksgebetes mit der theologischen Tiefe eines Gebetes verbindet, welches sich für Menschen eignet, die die Notwendigkeit einer reiferen Betrachtung spüren.

Die Kirche hat diesem Gebet stets eine besondere Wirksamkeit zugesprochen. Sie legt die schwersten Anliegen vertrauensvoll in das gemeinsame und beharrliche Beten des Rosenkranzes hinein. In Zeiten, in denen die Christenheit selbst bedroht war, hat dieses Gebet zur Errettung aus Gefahr beigetragen und die Jungfrau vom Heiligen Rosenkranz wurde als Mittlerin zum Heil verehrt.

Gerne anempfehle ich der Wirksamkeit dieses Gebetes – wie ich eingangs erwähnt habe – die Bitte um den Frieden in der Welt und die Anliegen der Familien.

Der Friede

40. Die Probleme, die die Bühne der Welt zu Beginn dieses neuen Jahrtausends zeigt, bringen uns auf den Gedanken, dass nur ein Eingriff von oben – der die Herzen all jener, die in Konfliktsituationen leben, zu lenken vermag, und all derer, denen die Führung der Geschicke der Nationen obliegt – auf eine weniger dunkle Zukunft hoffen lässt.

Seiner Natur nach ist der Rosenkranz auf den Frieden ausgerichtet. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass dieses Gebet in der Betrachtung Christi des Fürsten des Friedens besteht, der „unser Friede“ ist (Eph 2,14). Wer das Christusgeheimnis verinnerlicht – und genau darauf zielt der Rosenkranz ab –, eignet sich das Geheimnis des Friedens an und macht es zu seinem Lebensentwurf. Kraft seines meditativen Charakters übt das Rosenkranzgebet ferner in der ruhigen Abfolge des *Ave Maria* auf den Beter selbst einen friedensstiftenden Einfluss aus. Es disponiert ihn für das Empfangen und das Erfahren seines Seins in der Tiefe und macht ihn bereit, den wahren Frieden, der das besondere Geschenk des Auferstandenen ist (vgl. Job 14,17; 20,21), in seiner Umgebung weiterzuschicken.

Sodann ist der Rosenkranz Friedensgebet auch aufgrund der Früchte der Liebe, die er hervorbringt. Wenn er als eigentliche Meditation gut gebetet wird, weist der Rosenkranz, indem er die Begegnung mit Christus in seinen Geheimnissen fördert, auf das Antlitz Christi in den Brüdern hin, vor allem auf das in denen, die sehr leiden müssen. Wie könnten wir bei der Betrachtung der freudenreichen Geheimnisse das zu Bethlehem geborene Kind anschauen, ohne vom Wunsch erfüllt zu sein, das Leben aufzunehmen, zu verteidigen und zu fördern, sowie uns der Leiden der Kinder in vielen Teilen der Welt anzunehmen? Wie könnten wir Christus, dem Offenbarer, in den lichtreichen Geheimnissen nachgehen, ohne dass wir uns vornehmen, seine Seligpreisungen im täglichen Leben zu bezeugen? Und wie könnten wir den mit dem Kreuz beladenen und gekreuzigten Christus betrachten, ohne dass wir uns gedrängt fühlen, selbst zum Simon von Cyrene für jeden Bruder zu werden, der erschöpft von Krankheit oder überwältigt von der Hoffnungslosigkeit ist? Wie könnten wir schließlich die Augen auf die Herrlichkeit des auferstandenen Christus und auf die zur Königin gekrönten Maria gerichtet halten,

ohne den Wunsch zu verspüren, diese Welt schöner und gerechter zu machen und sie dem Plan Gottes näher zu bringen?

Indem der Rosenkranz uns den Blick auf Christus richten lässt, macht er uns also auch zu Friedensstiftern in der Welt. Weil er in besonderer Weise ein inständiges und gemeinsames Bittgebet ist, das im Einklang mit der Aufforderung Christi steht, allezeit zu beten „und darin nicht nachzulassen“ (vgl. Lk 18,1), erfüllt er uns mit der Hoffnung, dass auch heute eine so schwierige „Schlacht“ wie die des Friedens gewonnen werden kann. Weit davon entfernt eine Flucht vor den Problemen dieser Welt zu sein, drängt uns der Rosenkranz, diese mit den Augen der Verantwortung und des Großmutes zu betrachten.

Er erwirkt uns die Kraft, uns der Probleme in der Gewissheit göttlicher Hilfe und mit dem festen Vorsatz zuzuwenden, unter allen Umständen die Liebe zu bezeugen, die „das Band ist, das alles vollkommen macht“ (Kol 3,14).

Die Familie: die Eltern ...

41. Als Gebet um den Frieden ist der Rosenkranz auch und schon immer das *Gebet der Familie und für die Familie*. Früher war dieses Gebet den christlichen Familien besonders teuer und hat sicherlich die Eintracht unter ihren Gliedern gefördert. Dieses kostbare Erbe darf nicht verlustig gehen. Es tut Not, zum Beten in der Familie und zum Gebet für die Familien zurückzukehren, indem gerade von dieser Gebetsform Gebrauch gemacht wird.

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich dazu ermutigt, dass die Feier des Stundengebetes auch von den Laien im gewöhnlichen Leben der Pfarrgemeinden oder in verschiedenen christlichen Gruppen³⁹ vollzogen wird. Dasselbe wünsche ich auch für das Rosenkranzgebet. Hierbei handelt es sich nicht um zwei alternative Vorschläge, sondern um zwei einander ergänzende Wege der christlichen Betrachtung. Deshalb bitte ich all jene, die sich in der Familienseelsorge engagieren, mit Überzeugung zum Rosenkranzgebet anzueignen.

Eine Familie, die vereint betet, bleibt eins. Seit altersher wird der Rosenkranz in besonderer Weise als Gebet gepflegt, zu dem sich die Familie versammelt. Indem die einzelnen Familienmitglieder ihren Blick auf Jesus richten, werden sie befähigt, sich stets aufs Neue in die Augen zu schauen, miteinander zu sprechen, füreinander einzustehen, sich gegenseitig zu vergeben und in einem durch den Heiligen Geist belebten Liebesbündnis wieder neu zu beginnen.

Viele Probleme der heutigen Familien, insbesondere in der wirtschaftlich hochentwickelten Gesellschaft, hängen damit zusammen, dass die Kommunikation untereinander immer schwieriger wird. Es gelingt nicht mehr, gemeinsam Zeit zu verbringen, und sogar jene wenigen Augenblicke des Zusammenseins werden von den Bildern des Fernsehens beherrscht. Die Wiederbelebung des Rosenkranzgebetes in der Familie bedeutet, ganz andere Bilder in das alltägliche Leben hineinzulassen, und zwar die der Heilsmysterien: das Bild des Erlösers, das Bild seiner heiligsten Mutter. Die Familie, die zusammen den Rosenkranz betet, gibt ein wenig das Klima des Heimes von Nazareth wieder: Sie stellt Jesus in den Mittelpunkt, sie teilt mit ihm Freude und Schmerz, sie legt Bedürfnisse und Vorhaben in seine Hände, von ihm schöpft sie Hoffnung und Kraft für den Lebensweg.

... und die Kinder

42. Es ist auch schön und fruchtbar, diesem Gebet *die Jahre des Wachstums der Kinder* anzuvertrauen. Ist nicht vielleicht

gerade das Rosenkranzgebet der Weg des Lebens Jesu – von seiner Empfängnis, seinem Tod, bis zur Auferstehung und zur Verherrlichung? Es wird gerade heute für die Eltern immer schwieriger, die Kinder in den verschiedenen Etappen ihres Lebens zu begleiten. In der heutigen Gesellschaft der hochentwickelten Technologie, der Massenmedien und der Globalisierung ist alles so viel schneller geworden, und der kulturelle Generationenunterschied wird immer einschneidender. Eine Fülle von Informationen und ganz unvorhersehbaren Erfahrungen nehmen früh Raum im Leben der Kinder und der Heranwachsenden ein. Für die Eltern ist die Bewältigung der Risiken, die die Kinder eingehen, manchmal beängstigend. Nicht selten machen sie Erfahrungen unsäglicher Enttäuschung, wenn sie das Scheitern der eigenen Kinder angesichts der Verführung zur Droge, der Reize eines zügellosen Hedonismus, der Versuchung zur Gewalt sowie angesichts der verschiedensten Ausdrucksformen der Sinnlosigkeit und der Verzweiflung feststellen.

Das Rosenkranzgebet für die Kinder, und noch wichtiger mit den Kindern – wobei sie vom zartesten Alter an zu dieser täglichen Atempause des „betenden Innehaltens“ in der Familie erzogen werden –, ist sicher nicht die Patentlösung für jedes Problem, aber es ist eine geistliche Hilfe, die nicht unterschätzt werden darf. Dem könnte man entgegenhalten, dass der Rosenkranz ein Gebet sei, das dem Geschmack der Kinder und der Jugendlichen von heute wenig entspricht. Der Einwand bezieht sich vielleicht auf eine Art und Weise des Rosenkranzbetens, die es oftmals an Sorgfalt vermissen lässt. Unter der Voraussetzung, dass die grundlegende Struktur des Rosenkranzes gewahrt bleibt, spricht übrigens nichts dagegen, den mit Kindern und Jugendlichen in der Familie oder in Gruppen gebeteten Rosenkranz mit angebrachten symbolischen und praktischen Elementen zu versehen, die geeignet sind, das Verständnis und die Wertschätzung dieses Gebetes zu fördern. Warum nicht ausprobieren? Eine Jugendpastoral, die nicht nur auf nichts Wesentliches verzichtet, sondern begeistert und kreativ ist, kann mit der Hilfe Gottes durchaus so wichtige Dinge vollbringen. Die Weltjugendtage haben dafür den Maßstab angegeben! Wenn der Rosenkranz in guter Weise eingeführt wird, bin ich sicher, dass die Jugendlichen selbst die Erwachsenen noch einmal überraschen können, indem sie sich dieses Gebet zu eigen machen und es mit dem für ihr Alter typischen Enthusiasmus vollziehen.

Der Rosenkranz – ein Schatz, der wieder entdeckt werden muss

43. Liebe Brüder und Schwestern! Ein Gebet, das so einfach und gleichzeitig so reich ist, verdient es wirklich, von der christlichen Gemeinschaft neu entdeckt zu werden. Dies wollen wir vor allem im laufenden Jahr tun, indem wir dieses Angebot als eine bestärkende Fortsetzung der Grundlinien annehmen, die das Apostolische Schreiben *Novo millennio ineunte* vorgezeichnet hat, von dem sich viele Teilkirchen bei der Erarbeitung ihrer Pastoralpläne für die nächste Zukunft haben inspirieren lassen.

Besonders wende ich mich an Euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt, Priester und Diakone, und an Euch, die Ihr in den verschiedenen Diensten der Seelsorge tätig seid: Wenn Ihr die Schönheit des Rosenkranzes persönlich erfahrt, werdet Ihr selbst zu eifrigen Förderern dieses Gebetes!

Auch in Euch, die Theologen, setze ich mein Vertrauen, dass Ihr im Rahmen gleichermaßen präziser und weiser Überlegungen, die mit Achtsamkeit gegenüber dem Lebensvollzug des Gottesvolkes auf das Wort Gottes gründen, mithelft, die

biblischen Grundlagen, den geistlichen Reichtum und die pastorale Wirksamkeit dieses Gebetes zu entdecken.

Ich zähle auf Euch, die gottgeweihten Gläubigen, die Ihr in ganz besonderer Weise dazu berufen seid, das Antlitz Christi in der Schule Mariens zu betrachten.

Auf Euch alle schaue ich, Brüder und Schwestern jeglichen Standes, auf Euch, die christlichen Familien, auf Euch, die Kranken und die betagten Menschen, auf Euch, die Jugendlichen: *nehmt aufs Neue den Rosenkranz mit Vertrauen in Eure Hände!* Entdeckt den Rosenkranz wieder im Licht der Heiligen Schrift, in Einklang mit der Feier der Liturgie und unter den Umständen des alltäglichen Lebens.

44. Dieser Aufruf darf nicht ungehört bleiben! Zu Beginn des fünfundzwanzigsten Jahres meines Pontifikates lege ich dieses Apostolische Schreiben vertrauensvoll in die weisen Hände der Jungfrau Maria. Im prachtvollen Heiligtum, das der selige Bartolo Longo, der Apostel des Rosenkranzes, zu ihrer Ehre erbaut hat, werfe ich mich geistig vor ihrem Bilde nieder. Gerne mache ich mir die berührenden Worte zu eigen, mit welchen er die berühmte *Bitte an die Königin des Heiligen Rosenkranzes* beschließt: „O Rosenkranz, gesegnet von Maria, süße Kette, die uns an Gott bindet, Band der Liebe, das uns mit den Engeln vereint, Turm des Heiles gegen die Angriffe der Hölle, sicherer Hafen im allgemeinen Schiffbruch, dich lassen wir nie mehr los. Du, unsere Stärke in der Stunde des Todes. Dir gilt der letzte Kuss unseres Lebens, wenn wir sterben. Der letzte Gruß unserer Lippen sei dein holder Name, o Königin des Rosenkranzes von Pompeji! O gute Mutter, du Zuflucht der Sünder, erhabene Trösterin der Betrübten, sei überall gepriesen, heute und immer im Himmel und auf Erden!“

Aus dem Vatikan, am 16. Oktober des Jahres 2002, dem Beginn des fünfundzwanzigsten Jahres meines Pontifikates.

Joannes Paulus PP. II

Anmerkungen:

- ¹ Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 45.
- ² Paul VI., *Marialis cultus* (2. Februar 1974) 42: *AAS* 66 (1974), 153; vgl. *OR dt.*, Nr. 20 (1974), 8.
- ³ Vgl. *Acta Leonis XIII*, 3 (1884), 280-289.
- ⁴ Insbesondere verdient sein Apostolisches Schreiben über den Rosenkranz „*Il religioso convegno*“ vom 29. September 1961 Beachtung: *AAS* 53 (1961), 641-647.
- ⁵ Angelus: *Insegnamenti* I (1978), 75-76; vgl. *OR dt.*, Nr. 44 (1978), 3.
- ⁶ *AAS* 93 (2001), 285.
- ⁷ In den Jahren der Vorbereitung auf das Konzil hat Papst Johannes XXIII. es nicht versäumt, die christliche Gemeinschaft zum Rosenkranzgebet um einen guten Ausgang dieses großen kirchlichen Ereignisses einzuladen: vgl. Brief an den Kardinalvikar vom 28. September 1960: *AAS* 52 (1960), 814-817.
- ⁸ Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*, 66.
- ⁹ Nr. 32: *AAS* 93 (2001), 288.
- ¹⁰ *Ebd.*, 33, l.c., 289.
- ¹¹ Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Privatoffenbarungen ihrer Natur nach von der allen zugänglichen Offenbarung unterscheiden, die für die Kirche normativ ist. Es bleibt Aufgabe des Lehramtes, die Echtheit der Privatoffenbarungen und ihre Bedeutung für die Frömmigkeit der Gläubigen zu beurteilen und anzuerkennen.
- ¹² *Il segreto meraviglioso del Santo Rosario per convertirsi e salvarsi*, in S. Luigi Maria Grignion de Montfort, *Opere*, 1, *Scritti Spirituali*, Roma 1990, pp. 729-843.
- ¹³ Sel. Bartolo Longo, *Storia del Santuario di Pompei*, Pompei 1990, p. 59.

¹⁴ Apostolisches Lehrschreiben *Marialis cultus* (2. Februar 1974) 47: AAS (1974), 156; vgl. *OR dt.*, Nr. 20 (1974), 8.
¹⁵ Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, 10.
¹⁶ *Ebd.*, 12.
¹⁷ Ökumenisches II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*, 58.
¹⁸ *I Quindici Sabati del Santissimo Rosario*, 27. ed., Pompei 1916, p. 27.
¹⁹ Ökumenisches II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium*, 53.
²⁰ *Ebd.*, 60.
²¹ Vgl. Primo radiomessaggio *Urbi et Orbi* (17 ottobre 1978): AAS 70 (1978), 927.
²² *Trattato della vera devozione a Maria*, 120, in: *Opere*, Vol. I, *Scritti spirituali*, Roma 1990, p. 430.
²³ *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2679.
²⁴ *Ebd.*, 2675.
²⁵ Der selige Bartolo Longo hat im Jahre 1883 die *Supplica alla Regina del Santo Rosario*, die zweimal jährlich, im Mai und im Oktober, feierlich verrichtet wird, geschrieben. Damit entsprach er einer Einladung Papst Leo XIII. in seiner ersten Enzyklika über den Rosenkranz an die Katholiken, um den Übeln der Zeit mit geistlichem Bemühen zu begegnen.

²⁶ *Die Göttliche Komödie*, XXXIII. Gesang, 13-15.
²⁷ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* (6. Januar 2001), 20: AAS 93 (2001), 279.
²⁸ Apostolisches Lehrschreiben *Marialis cultus*, 46: AAS 66 (1974), 155.
²⁹ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* (6. Januar 2001), 28: AAS 93 (2001), 284.
³⁰ Nr. 515.
³¹ Angelus vom 29. Oktober 1978: *Insegnamenti* I (1978), 76; vgl. *OR dt.*, Nr. 44 (1978), 3.
³² Ökumenisches II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 22.
³³ Vgl. hl. Irenäus von Lyon, *Adversus haereses*, III, 18, 1: PG 7, 932.
³⁴ *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2616.
³⁵ Vgl. Nr. 33: AAS 93 (2001), 289.
³⁶ Johannes Paul II., *Brief an die Künstler* (4. April 1999), 1: AAS 91 (1999), 1155.
³⁷ Vgl. Nr. 46: AAS 66 (1974), 155. Dieser Brauch wurde auch kürzlich von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung lobenswert erwähnt im *Direktorium über die Liturgie und Volksfrömmigkeit. Prinzipien und Orientierungshilfen* (17. Dezember 2001), 201, Vatikanstadt 2002, 165.
³⁸ *Missale Romanum* 1960, in festo B. M. Virginis a Rosario.
³⁹ Vgl. Nr. 34: AAS 93 (2001), 290.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 253 Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Artikel 1

- I. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat am 24. 6. 2002 im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (hergestellt durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kasse am 16. 4. 2002) gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung die Änderung des Ersten Teils der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen.
- II. Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f) der Satzung am 16. 4. 2002 die Änderung des Zweiten bis Sechsten Teils der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Änderung wurde vom Verband der Diözesen Deutschlands am 24. 6. 2002 genehmigt.
- III. Gemäß der beschlossenen und genehmigten Änderungen erhält die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands folgende Neufassung:

ERSTER TEIL: Organisatorische Verfassung der Kasse

	Seite
§ 1 Rechtsnatur	215
§ 2 Aufgabe	215
§ 3 Organe	216
§ 4 Vorstand	216
§ 5 Verwaltungsrat	216
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates	216
§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrates	217
§ 8 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars	217
§ 9 Aufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands	217
§ 9a Aufsichtsmittel	217
§ 9b Auskunfts- und Prüfungsrecht	217

§ 9c Kosten der Aufsicht	218
§ 10 Auflösung der Kasse	218

ZWEITER TEIL: Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I: Beteiligung

§ 11 Voraussetzungen der Beteiligung	218
§ 12 (offen)	218
§ 13 Erwerb, Inhalt und Pflichten der Beteiligung	218
§ 14 Beendigung der Beteiligung	219
§ 15 Ausgleichsbetrag	219

Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16 Arten der Versicherungsverhältnisse	219
1. Die Pflichtversicherung	
§ 17 Begründung der Pflichtversicherung	220
§ 18 Versicherungspflicht	220
§ 19 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	220
§ 20 Ende der Versicherungspflicht	221
§ 21 Beitragsfreie Pflichtversicherung	221
§ 22 Ausbildungsverhältnisse	221
2. Die freiwillige Versicherung	
§ 23 Begründung der freiwilligen Versicherung	221
§ 24 Beitragsfreie freiwillige Versicherung	221
§ 25 Kündigung der freiwilligen Versicherung	221
§ 26 Ende der beitragsfreien freiwilligen Versicherung	222
3. Überleitung	
§ 27 Abschluss von Überleitungsabkommen	222
§ 28 Einzelüberleitungen	222
§ 29 Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers	222

DRITTER TEIL: Versicherungsleistungen

Abschnitt I: Renten

§ 30 Rentenarten	222
§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn	223
§ 32 Wartezeit	223

§ 33	Höhe der Rente	223
§ 34	Versorgungspunkte	223
§ 35	Soziale Komponenten	224
§ 36	Rente für Hinterbliebene	224
§ 37	Anpassung der Renten	224
§ 38	Neuberechnung	224
§ 39	Nichtzahlung und Ruhen	225
§ 40	Erlöschen	225
§ 41	Abfindungen	225
§ 42	Rückzahlung und Beitragserstattung	226
§ 43	Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind	226
(§ 44	Eheversorgungsausgleich)	226

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

§ 45	Leistungsantrag	226
§ 46	Entscheidung	227
§ 46a	Härteausgleich	227
§ 47	Auszahlung	227
§ 48	Pflichten der Versicherten und Rentenberechtigten	227
§ 49	Abtretung von Ersatzansprüchen	227
§ 50	Abtretung und Verpfändung	228
§ 51	Versicherungsnachweise	228
§ 52	Ausschlussfristen	228

VIERTER TEIL: Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 53	Kassenvermögen	228
§ 54	Deckungsrückstellung	228
§ 55	Deckung von Fehlbeträgen und Überschuss- verwendung	228
§§ 56 bis 60	(offen)	229

Abschnitt II: Aufbringung der Mittel

§ 61	Aufwendungen für die Pflichtversicherung	229
§ 62	Pflichtbeiträge / Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	229
§ 63	Sanierungsgeld	230
§ 64	Zuschüsse	230
§ 65	Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern	230
§ 66	Überschussverteilung	230
§ 67	Aufwendungen für die freiwillige Versicherung	230
§ 68	(offen)	230

**FÜNFTER TEIL: Übergangsvorschriften zur Ablösung des
bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden
Leistungsrechts**

Abschnitt I: Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69	Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrenten- berechtigte	231
§ 70	Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrenten- berechtigte	231
§ 71	Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002	231

**Abschnitt II: Übergangsvorschriften für Anwartschaften der
Versicherten**

§ 72	Grundsätze	231
§ 73	Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte	231

§ 74	Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte	232
------	---	-----

Abschnitt III: Sonstige

§ 75	Sterbegeld	232
§ 76	Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT	233
§ 77	Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Beschäftigte	233

SECHSTER TEIL: In-Kraft-Treten

§ 78	In-Kraft-Treten	233
------	-----------------------	-----

ERSTER TEIL

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Rechtsnatur

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (nachfolgend Kasse genannt) ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Köln und führt das in der Anlage abgebildete Siegel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe

(1) ¹Die Kasse hat die Aufgabe, Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes in den Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Satzung sicherzustellen und zu gewährleisten. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung offen. ³Sie ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.

(2) Die Kasse kann im Zusammenhang mit der zusätzlichen Altersversorgung der Beschäftigten ihrer Beteiligten und deren Besoldung oder Vergütung weitere (Dienst-)Leistungen nach Maßgabe von Durchführungsvorschriften erbringen.

(3) Eine Beteiligung von Arbeitgebern an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder an einer kommunalen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen bleibt unberührt.

(4) ¹Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 64). ²Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beteiligungen und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

(5) ¹Die Satzung, Satzungsänderungen und Durchführungsvorschriften werden durch den Verband der Diözesen Deutschlands im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. ²Sie treten, soweit anderes nicht bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ³Ferner soll in den Kirchlichen Amtsblättern der anderen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und in dem offiziellen Publikationsorgan des Deutschen Caritasverbandes nachrichtlich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln hingewiesen werden.

§ 3

Organe

Die Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand der Kasse besteht aus drei hauptberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern. ²Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. ³Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestellt.

(2) ¹Der Vorstand leitet die Kasse gemeinschaftlich unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. ³Der Vorstand stellt die Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes ein und ist deren Dienstvorgesetzter. ⁴Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und den jährlichen Rechnungsabschluss auf.

(3) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen des Vorstandes sind für die Kasse verbindlich, wenn sie gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem besonders Bevollmächtigten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. ³In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs kann die Kasse durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. ⁴Der Vorstand kann für bestimmte bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs Bevollmächtigte bestellen. ⁵Bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(4) ¹Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Planung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kasse, den Gang der Geschäfte sowie über Geschäfte, die für die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Liquidität der Kasse von erheblicher Bedeutung sein können. ²Außerdem ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. ³Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Kasse verlangen.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat der Kasse besteht aus einem neutralen Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern. ²Für den Vorsitzenden und jedes der vierzehn weiteren Mitglieder ist ein eigener Vertreter zu bestellen. ³Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Vertreter werden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf die Dauer von fünf Jahren berufen, und zwar

- a) der Vorsitzende und dessen Vertreter auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
- b) drei weitere Mitglieder und deren Vertreter auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands als Vertreter der Gewährträger und Beteiligten aus dem verfasst-kirchlichen Bereich,

- c) vier weitere Mitglieder und deren Vertreter auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. als Vertreter der verbandlichen Caritas und der Beteiligten aus dem Caritas-Bereich,
- d) sieben weitere Mitglieder und deren Vertreter auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA als Vertreter der Versicherten. ⁴Diese müssen Versicherte der Kasse sein.

(2) Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden.

(4) ¹Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in vollem Umfang. ²Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(5) ¹Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. ²Er kann vor der Beschlussfassung gehört werden.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und ein Sitzungsgeld, das der Verband der Diözesen Deutschlands festsetzt. ³Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, kann der Verband der Diözesen Deutschlands eine Vergütung festsetzen.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus

- a) Wirtschaftsplan und Stellenplan festzustellen und zum jährlichen Rechnungsabschluss Stellung zu nehmen,
- b) zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen,
- c) über den Pflichtbeitrag, die Alterstabelle, das Referenzentgelt, den Messbetrag, die Sanierungsgelder, die Verwendung der Überschüsse und die Deckung von Fehlbeträgen zu beschließen,
- d) über die Zustimmung zur Kündigung der Beteiligung durch die Kasse gemäß § 14 Abs. 2 zu beschließen,
- e) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse zu beschließen,
- f) den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen,
- g) über Satzungsänderungen, soweit sie nicht gemäß § 9 dem Verband der Diözesen Deutschlands obliegen sowie über Durchführungsvorschriften zur Satzung zu beschließen,
- h) die Geschäftsordnung für die Kasse und den Vorstand zu erlassen,
- i) über die Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes und der Kasse zu beschließen,
- k) vor Auflösung der Kasse dazu Stellung zu nehmen.

(3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Alterstabelle nach § 34 Abs. 3 spätestens zum 30. September mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr neu festsetzen.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, in der Regel dreimal im Jahr statt. ²Auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrates ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt im Auftrag des Vorsitzenden der Vorstand der Kasse mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. ²In dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Frist gekürzt werden.

(3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Sitzung.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstaben b bis d. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende, der ansonsten an Abstimmungen nicht teilnimmt. ⁴Nimmt der Vorsitzende dieses Stimmrecht nicht wahr, ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Im Falle der Verhinderung soll ein Mitglied seine Stimme förmlich übertragen, und zwar jeweils auf ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 5 Absatz 1, der das verhinderte Mitglied angehört. ²Einem Mitglied kann nur eine weitere Stimme übertragen werden.

(5a) ¹Beschlüssen, die den Belangen der Gewährträger zuwiderlaufen, können deren Vertreter (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b) mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ²Der Widerspruch muss einstimmig erfolgen und begründet werden. ³Über den Widerspruch entscheidet der Verband der Diözesen Deutschlands.

(6) ¹Beschlüssen, die den Belangen der Kasse zuwiderlaufen, kann der Vorstand mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Verband der Diözesen Deutschlands.

(7) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen.

(8) Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen eine schriftliche Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(9) ¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. ²Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzuteilen.

(10) Der Verband der Diözesen Deutschlands ist über Termin und Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

(1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der auf Pflichtbeiträgen und freiwilligen Zusatzbeiträgen beruhenden Verpflichtungen gewährleistet ist, und hierüber dem Vorstand schriftlich zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung für die Verpflichtungen nach Satz 1 dem Technischen Geschäftsplan der Kasse entspricht.

(2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt wird abgeben können, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verband der Diözesen Deutschlands zu unterrichten.

(3) Er hat dem Verwaltungsrat der Kasse Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen, die sich aufgrund einer gesonderten Bilanz ergeben.

(4) Der Vorstand der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 9

Aufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands

(1) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Kasse. ²Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass die Tätigkeit der Organe der Kasse sich nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, gegen die Satzung oder sonstige Belange der Kasse richtet.

(2) Der Verband der Diözesen Deutschlands beschließt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Kasse über die Änderung der Vorschriften des Ersten Teils (§§ 1 bis 10) der Satzung der Kasse.

(3) Der Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 2 Buchst. a, e und g.

§ 9a

Aufsichtsmittel

(1) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann die Anordnungen treffen, die erforderlich und geeignet sind, den Geschäftsbetrieb der Kasse mit den kirchlichen und den staatlichen Vorschriften sowie der Satzung in Einklang zu halten oder Gefährdungen von Belangen der Kasse abzuwenden. ²Sofern Beschlüsse der Organe der Kasse hiergegen verstoßen, können sie vom Verband der Diözesen Deutschlands aufgehoben werden.

(2) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann Beauftragte mit Rederecht in die Sitzungen des Verwaltungsrates der Kasse entsenden. ²Er kann verlangen, dass Sitzungen einberufen sowie von ihm bestimmte Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann er die Einberufung oder Ankündigung selbst vornehmen. ³In den Sitzungen, welche der Verband der Diözesen Deutschlands einberufen hat, führt dessen Beauftragter den Vorsitz.

(3) ¹Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit verhindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen oder den Anordnungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands nachzukommen, so hat der Verband der Diözesen Deutschlands Bevollmächtigte für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung zu bestellen. ²Diese nehmen die Aufgaben des betreffenden Organs nach Maßgabe der Satzung der Kasse wahr.

§ 9b

Auskunfts- und Prüfungsrecht

(1) Der Verband der Diözesen Deutschlands ist berechtigt, von den Organen der Kasse – gegebenenfalls unter Vorlage von Büchern, Belegen, Schriften, dem Bericht des Verantwortlichen Aktuars und sonstigen Daten – Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu verlangen.

(2) Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den vom Verband der Diözesen Deutschlands festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

(3) ¹Der jährliche Rechnungsabschluss der Kasse ist durch eine vom Verband der Diözesen Deutschlands zu bestimmende fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. ²Der Verband der Diözesen Deutschlands stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichtes und der Stellungnahme des Verwaltungsrates den jährlichen Rechnungsabschluss der Kasse fest und entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat.

(4) Der Verband der Diözesen Deutschlands kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen.

§ 9c

Kosten der Aufsicht

Die Kasse trägt die Kosten der Jahresabschlussprüfungen und des Verantwortlichen Aktuars, der vom Verband der Diözesen Deutschlands angeordneten Sonderprüfungen sowie der Maßnahmen nach § 9a Abs. 3.

§ 10

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nach Anhörung ihres Verwaltungsrates nur durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands aufgelöst werden.

(2) ¹Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ³Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

ZWEITER TEIL

Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I

Beteiligung

§ 11

Voraussetzungen der Beteiligung

(1) ¹Beteiligte der Kasse können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der katholischen Kirche, die ihren Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, insbesondere die Bistümer, Kirchengemeinden, Pfarreien, Kirchenstiftungen, Kirchengemeindeverbände und der Verband der Diözesen Deutschlands,
- b) zivilrechtlich verfasste Rechtsträger katholischer Einrichtungen oder Verbände unter Einschluss des kirchlich-caritativen Dienstes, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

²Die Beteiligung ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für den Sitz des Rechtsträgers örtlich zuständige Bistum (Belegenheitsbistum). ³Die Zustimmung richtet sich nach vom Verwaltungsrat erlassenen Durchführungsvorschriften. ⁴Für zivilrechtlich verfasste Rechtsträger

von überdiözesanen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz oder des Verbandes der Diözesen Deutschlands tritt an die Stelle der Zustimmung des Belegenheitsbistums die vorherige schriftliche Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Beteiligung ist, dass der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelvertraglich anwendet.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Absatz 1 Buchst. b fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Beteiligung gesetzt werden.

(4) Zur Gewährleistung des geordneten Beitragseinzugs (Verwaltung des Versicherungsbestandes) kann die Kasse die Beteiligung der Arbeitgeber an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 12

(offen)

§ 13

Erwerb, Inhalt und Pflichten der Beteiligung

(1) ¹Das Beteiligungsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(2) ¹Die Beteiligung wird durch Aufnahme begründet. ²Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. ³In der Entscheidung ist der Zeitpunkt, in dem die Beteiligung beginnt, festzusetzen.

(3) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung den Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Arbeitgeber und Beschäftigten, die freiwilligen Beiträge und den Stand seiner jeweiligen Anwartschaft und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt auszuhändigen,
- c) seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Einrichtung der Beiträge und Sanierungsgelder zu gestatten,
- e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,

f) der Kasse mitzuteilen, ob der Beitrag zur Pflichtversicherung und die im Rahmen der Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge aus pauschal und individuell versteuertem oder unversteuertem Einkommen stammen.

(4) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge und Sanierungsgelder fristgemäß zu entrichten. ²Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Beteiligten an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.

(5) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Beteiligte der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

(6) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25,- Euro von dem Beteiligten fordern.

§ 14

Beendigung der Beteiligung

(1) Die Beteiligung endet,

- a) wenn der Beteiligte aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
- b) durch Kündigung.

(2) ¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind, wenn der Beteiligte schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder nicht absehbar ist, dass er wieder einen versicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigen wird. ²Davon ist in der Regel auszugehen, wenn seit drei Jahren kein versicherungspflichtiger Mitarbeiter mehr beschäftigt wird. ³Die Kündigung ist nach Anhörung des Belegenheitsbistums mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen.

(3) ¹Die Kündigung durch den Beteiligten ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig. ²Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(4) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Beteiligter einen wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Beteiligter der Kasse noch Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, ist. ³Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Abs. 1 zu zahlen.

(5) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 15

Ausgleichsbetrag

(1) ¹Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Be-

endigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. ²Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung zu berücksichtigen

a) Leistungsansprüche von Rentenberechtigten einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhende Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt und die Ansprüche nicht durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 53 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.

b) Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten und Anwartschaften von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen, sofern sie nicht durch nach dem 31. Dezember 2001 gezahlte Beiträge erworben wurden und durch das vorhandene Vermögen im Abrechnungsverband S (§ 53 Abs. 1 Buchst. c) abgedeckt sind.

(2) ¹Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. ²Bei Anwartschaften sind als Rechnungszins die Durchschnittszinsen der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Kapitalerträge im Sinne von § 55 Abs. 2 Satz 3 höchstens aber ein Zinssatz von 5,25 v. H. zugrunde zu legen. ³Bei Ermittlung des Rentenbarwertes ist als künftige jährliche Erhöhung der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 2,5 v. H. ⁴Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages werden dem ausscheidenden Beteiligten in Rechnung gestellt.

(3) ¹Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte auf den oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Beschäftigten, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) Die Zahlung des Ausgleichsbetrags entfällt ferner, soweit die Lasten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Ansprüche im Rahmen von Überleitungsabkommen von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden (§ 29).

(5) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. ²Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16

Arten der Versicherungsverhältnisse

(1) ¹Versicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22),
- b) die freiwillige Versicherung (§§ 23 bis 26).

²Eine Entgeltumwandlung gilt als Pflichtversicherung, soweit sie die im Rahmen der Pflichtversicherung zu leistenden Beiträge ersetzt.

(2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. ²Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann der Versicherte oder der Beteiligte sein. ³Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind der Versicherte und dessen Hinterbliebene. ⁴Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung sind der Versicherte, und soweit mitversichert, auch dessen Hinterbliebene.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17

Begründung der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

§ 18

Versicherungspflicht

(1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- b) vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 32) erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung – auch in den Fällen des § 19 mit Ausnahme der Buchstaben d und e – arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

²Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (vgl. § 22). ³Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.

(2) ¹Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.

(3) Der Versicherungspflicht unterliegen unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Waldarbeiter, wenn für ihre Arbeitsverhältnisse aufgrund Tarifvertrages oder aufgrund eines durch den Arbeitsvertrag für anwendbar erklärten Tarifvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

(4) Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Abs. 1 Buchst. c ist der Kasse anzuzeigen.

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Beschäftigte, die

- a) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruheordnungs- oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
- d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet, oder
- e) Rente wegen Alters nach §§ 35 bis 40 bzw. §§ 236 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall wegen Alters nach § 43 Satz 2 i. V. m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist oder
- f) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag haben oder
- g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- h) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder
- j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit worden sind oder
- k) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-

Kommunale – (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fallen würden, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, dass die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist oder

- l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.

(2) ¹Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. ²Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gestellt werden. ³Wird das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

(3) Beschäftigte eines Beteiligten, für die nach § 83 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung Versicherungsfreiheit gegeben war, bleiben für das am 1. Januar 1976 bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 21

Beitragsfreie Pflichtversicherung

(1) ¹Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. ²Dies gilt auch

- a) bei Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers oder
b) wenn der Anspruch auf Rente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.

(2) Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung.

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

Auszubildende im Sinne der Satzung sind

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991 oder, wenn sie als Forstwirt ausgebildet werden, unter § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 5. April 1991,

- b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,

- c) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991

in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge fielen, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge anwenden würde.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23

Begründung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Auf Antrag kann von den Beschäftigten oder für sie durch den Beteiligten eine freiwillige Versicherung bei der Kasse begründet werden. ²Die freiwillige Versicherung kann als Höherversicherung bzw. Weiterversicherung zur Pflichtversicherung begründet werden.

(2) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des vom Antragsteller gewünschten Monats, jedoch nicht vor dem Monat der Antragstellung.

(3) ¹Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder das Risiko der Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag des Versicherten ausgeschlossen oder wieder eingeschlossen werden.

(4) Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung auf Antrag durch den Versicherten fortgesetzt oder innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten erstmals begründet werden.

(5) ¹Die Regelungen für die Pflichtversicherung gelten entsprechend, soweit nichts Besonderes geregelt ist. ²Der Antrag nach Abs. 1 und Abs. 4 bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

§ 24

Beitragsfreie freiwillige Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

(2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, beitragsfrei gestellt, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Beiträgen für drei Monate in Verzug ist.

§ 25

Kündigung der freiwilligen Versicherung

(1) ¹Die freiwillige Versicherung kann von dem Versicherungsnehmer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende ei-

nes Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Eine freiwillige Versicherung kann bei Ende der Beschäftigung zum Ablauf des Monats gekündigt werden, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.

(2) Im Falle der Kündigung behält der Versicherte seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange er nicht die Erstattung seiner Beiträge verlangt.

§ 26

Ende der beitragsfreien freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der freiwilligen Versicherung sowie bei Tod des Versicherten.

3. Überleitung

§ 27

Abschluss von Überleitungsabkommen

(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass

- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung von Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
- b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertragung von Versorgungspunkten kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.

²Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(2) ¹Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. ²Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.

(3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28

Einzelüberleitungen

(1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat,

mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Rente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,
- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Rente entstanden ist,
- d) bei einem Beschäftigten, dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Rente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Beschäftigten, durchgeführt.

³Der Versicherte oder der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen.

⁴Die Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

§ 29

Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden die Beteiligung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 ausscheidet und in unmittelbarem Anschluss daran Beteiligter der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Beschäftigte eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.

DRITTER TEIL

Versicherungsleistungen

Abschnitt I

Renten

§ 30

Rentenarten

Die Kasse zahlt als Renten:

- a) Altersrenten für Versicherte,

- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31

Versicherungsfall und Rentenbeginn

(1) ¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. ³Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Rente gezahlt. ⁴Die Rente beginnt – vorbehaltlich des § 39 – mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) ¹Der Versicherungsfall der Altersrente aus der freiwilligen Versicherung kann auf Antrag des Versicherten auch am Ersten des Monats eintreten, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Beteiligten. ²Die Rente beginnt dann zum gleichen Zeitpunkt.

§ 32

Wartezeit

(1) ¹Renten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. ²Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 erbracht wurden. ³Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht der Zusatzversorgung als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. ⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

(2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründeten Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. ²Ob ein Arbeitsunfall vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(4) Für Renten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

§ 33

Höhe der Rente

(1) Die monatliche Rente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Rente (§ 31 Abs. 1 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von 4,- Euro.

(2) Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Rente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

(3) Bei der Ermittlung der Rente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Er-

werbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.

(4) Die Rente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v. H., höchstens jedoch – mit Ausnahme in den Fällen des § 31 Abs. 2 – um insgesamt 10,8 v. H.

§ 34

Versorgungspunkte

(1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich

- a) für Pflichtbeiträge (§ 62),
- b) für freiwillige Beiträge – einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG – (§ 67),
- c) für soziale Komponenten (§ 35) und
- d) als Bonuspunkte (§ 66).

²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b – mit Ausnahme der Versorgungspunkte aus der Zulage – werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen unter gemeinüblicher Rundung berechnet.

(2) Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000,- Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	33	1,9	49	1,2
18	3,0	34	1,8	50	1,1
19	2,9	35	1,7	51	1,1
20	2,8	36	1,7	52	1,1
21	2,7	37	1,6	53	1,0
22	2,6	38	1,6	54	1,0
23	2,5	39	1,6	55	1,0
24	2,4	40	1,5	56	1,0
25	2,4	41	1,5	57	0,9
26	2,3	42	1,4	58	0,9
27	2,2	43	1,4	59	0,9
28	2,2	44	1,3	60	0,9
29	2,1	45	1,3	61	0,9
30	2,0	46	1,3	62	0,8
31	2,0	47	1,2	63	0,8
32	1,9	48	1,2	64 u.ä.	0,8

(4) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und

der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480,- Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. ²Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenen verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 (Absatz 3) um 20 v. H. ⁴Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.

§ 35

Soziale Komponenten

(1) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,- Euro in diesem Monat ergeben würden.

(2) ¹Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ²Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(3) ¹Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. ²Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

(4) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden die Versorgungspunkte nach § 34 Abs. 2 mit dem 1,8fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden unabhängig vom tatsächlichen Beitrag Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 62 Abs. 1 erhoben wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 36

Rente für Hinterbliebene

(1) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder ein Rentenberechtigter, hat der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Rente für Witwen-/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwer-

rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Art (kleine/große Renten für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Bemessungsgrundlage der Renten für Hinterbliebene ist jeweils die Rente, die der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn er im Zeitpunkt seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ⁴Die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Rente für Voll- und Halbweisen. ⁵Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

(2) ¹Anspruch auf Rente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Rente zu verschaffen. ²Dies gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

(3) ¹Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Rente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Rente des Verstorbenen.

(4) Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde.

§ 37

Anpassung der Renten

Die Renten werden jeweils zum 1. Juli – erstmals ab dem Jahr 2002 – um 1 v. H. ihres Betrages erhöht.

§ 38

Neuberechnung

(1) Die Rente ist neu zu berechnen, wenn bei einem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Rente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

(2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Rente um den Betrag erhöht, der sich als Rente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt.

(3) ¹Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt. ²Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Rente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte anzuwenden sind.

(4) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 39

Nichtzahlung und Ruhen

(1) ¹Die Rente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. ²Die Rente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.

(2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Rente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

(3) Die Rente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.

(4) ¹Die Rente ruht ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. ²Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Rente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Rente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96 a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung.

§ 40

Erlöschen

(1) Der Anspruch auf Rente erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem der Rentenberechtigte gestorben ist oder
- b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung überleitet worden ist, zur Zahlung der Rente verpflichtet ist.

(2) ¹Der Anspruch auf Rente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe / der Witwer wieder geheiratet hat. ²Für das Wiederaufleben der Rente für Witwen/Witwer gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 41

Abfindungen

(1) ¹Renten, die einen Monatsbetrag von 30,- Euro nicht überschreiten, werden abgefunden. ²Wurden Rentenanteile nach §§ 10a, 79 ff. EStG gefördert, ist eine Abfindung ausgeschlossen.

(2) ¹Rentenanteile aus der freiwilligen Versicherung können auf Antrag des Rentenberechtigten abgefunden werden. ²Überschreiten dabei die Rentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Abfindung nach Absatz 2 kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Rente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. ²Der Abfindungsbetrag nach Absatz 1 und 2 wird berechnet, indem die Rente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. ³Nach Entstehen des Anspruchs auf Rente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Rente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192	44	192	58	181
31	192	45	192	59	179
32	193	46	191	60	176
33	193	47	191	61	174
34	194	48	190	62	171
35	194	49	190	63	168
36	194	50	189	64	165
37	194	51	189	65	161
38	194	52	188	66	157
39	193	53	187	67	153
40	193	54	186	68	149
41	193	55	185	69	145
42	193	56	184	70	141
43	192	57	182		

b) Rente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243	47	193	74	103
21	242	48	191	75	99
22	241	49	188	76	95
23	240	50	185	77	91
24	239	51	182	78	87
25	237	52	180	79	83
26	236	53	177	80	79
27	235	54	174	81	76
28	233	55	171	82	72
29	232	56	168	83	69
30	230	57	165	84	65
31	228	58	162	85	62

Fortsetzung der Tabelle auf nächster Seite

Fortsetzung der Tabelle von voriger Seite

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
32	226	59	158	86	59
33	224	60	155	87	56
34	223	61	152	88	53
35	221	62	148	89	51
36	219	63	145	90	48
37	216	64	141	91	46
38	214	65	138	92	44
39	212	66	134	93	42
40	210	67	131	94	39
41	208	68	127	95	37
42	205	69	123	96	35
43	203	70	119	97	33
44	201	71	115	98	32
45	198	72	111	99	30
46	196	73	107	100	28

c) Rente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 u. ä.	12

(4) ¹Ist eine Rente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Renten. ²Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

(5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.

(6) Eine abgefundene Rente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42

Rückzahlung und Beitragserstattung

(1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

(2) ¹Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(3) ¹Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf Hinterbliebene über, die rentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ²Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.

(4) Beiträge im Sinne dieser Vorschrift sind

- die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- Beiträge zur freiwilligen Versicherung,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Beschäftigtenanteile an den Erhöhungsbeträgen,
- die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichtete Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61).

§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

¹Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. ²Soweit auf die Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. ⁴Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch einen von der Kasse zu bestimmenden Facharzt nachzuweisen. ⁵Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. ⁶Die Rente ruht, solange sich die Rentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. ⁷Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44

Eheversorgungsausgleich

(wird ergänzt)

Abschnitt II

Verfahrensvorschriften

§ 45

Leistungsantrag

(1) ¹Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. ³Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Beteiligten einzureichen, bei dem der Pflichtversicherte zuletzt in dem

versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

(2) ¹Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46

Entscheidung

(1) ¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§ 46a

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten einen Ausgleich ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerprüflich gewähren.

§ 47

Auszahlung

(1) ¹Die Renten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. ³Besteht der Rentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(2) ¹Stirbt ein Rentenberechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod des Rentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(3) ¹Hat der Rentenberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, dass der Rentenberechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die Auszahlung der Rente auf ein auf seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen. ³Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Rentenberechtigten.

(4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Rentenberechtigten

(1) ¹Versicherte und Rentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können,

unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen

1. von allen Rentenberechtigten

- a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld und Verletztengeld

sowie

2. bei Renten aus eigener Versicherung

der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,

3. bei Renten für Witwen/Witwer

die erneute Eheschließung,

4. bei Renten für Waisen

das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

(2) Der Versicherte und Rentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) ¹Darüber hinaus haben freiwillig Versicherte jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. ²Insbesondere sind mitzuteilen:

- a) der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
- d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(4) Die Kasse kann die Rente zurückbehalten, solange der Rentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommt.

(5) Verletzen Versicherte oder Rentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49

Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht dem Versicherten, dem Rentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Bruttobetragtes der Rente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 50

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51

Versicherungsnachweise

(1) ¹Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Rente wegen Alters nach § 33. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis wird – soweit einschlägig – mit einem Hinweis auf die Ausschlussfrist nach den Absätzen 2 bis 4 versehen. ⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten (§ 66 Abs. 2) nicht erfüllt ist.

(2) Die Beschäftigten können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.

(3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Kasse schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.

(4) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

§ 52

Ausschlussfristen

(1) ¹Der Anspruch auf Rente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.

(2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Renten mit dem Ersten des Monats, für den die Rente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.

(3) Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hingewiesen.

VIERTER TEIL

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 53

Kassenvermögen

(1) ¹Das Kassenvermögen ist die Gesamtheit aller geldwerten Gegenstände, die der Kasse zustehen. ²Als Treuhandvermögen ist das Kassenvermögen ausschließlich bestimmt zur Deckung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten und der Verwaltungskosten. ³Innerhalb des Kassenvermögens werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt, und zwar

- a) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen (Abrechnungsverband P),
- b) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten freiwilligen Beiträgen beruhen (Abrechnungsverband F) und
- c) für alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche (Abrechnungsverband S).

(2) ¹Die Kasse hat ihr Vermögen bei ausreichender Sicherheit und Mischung so anzulegen, dass dies einen angemessenen Ertrag gewährleistet. ²Die hierzu erforderlichen Richtlinien, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die entsprechenden Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung beschließt, sollen vorrangig die besonderen Gegebenheiten der Kasse berücksichtigen.

(3) ¹Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Kasse nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan als Anlage sowie einen Rechnungsabschluss. ²Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist eine gesonderte Bilanz, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testieren ist. ³Für den Rechnungsabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. ⁴Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsrat der Kasse erlässt.

(4) Für jedes Geschäftsjahr berichtet die Kasse zur Information der Beteiligten und Versicherten über ihre Tätigkeit unter Angabe ihres Vermögensstandes.

§ 54

Deckungsrückstellung

¹In der gesonderten Bilanz ist eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach bestehenden Anwartschaften und Ansprüche von Pflichtversicherten, Leistungsempfängern, freiwillig Versicherten sowie beitragsfrei Versicherten mit erfüllter Wartezeit einzustellen. ²Der Rechnungszins für die Ermittlung der Deckungsrückstellung wird auf 3,25 v. H. für die Zeit der Anwartschaft und auf 5,25 v. H. für die Zeit ab Eintritt des Leistungsfalles festgelegt. ³Bestandteil der Deckungsrückstellung ist eine Verwaltungskostenrückstellung in Höhe von 1 v. H. des versicherungsmathematischen Barwerts gemäß Satz 1.

§ 55

Deckung von Fehlbeträgen und Überschussverwendung

(1) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. eines sich nach der gesonderten Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen bis diese einen Stand von 10 v. H. der

Deckungsrückstellung erreicht oder nach einer Inanspruchnahme wieder erreicht.

(2) ¹Der restliche sich aus der gesonderten Bilanz ergebende Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligungen getrennt nach Abrechnungsverbänden zuzuordnen. ²Diese Rückstellung ist nach geschäftsplangemäßen Grundsätzen zur Deckung von Fehlbeträgen sowie zur Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten zu verwenden. ³Für die Bemessung der Bonuspunkte wird im Abrechnungsverband S die anteilige Rückstellung für Überschussbeteiligung erhöht um 95 v. H. eines fiktiven Zinsertrages in Höhe der im Geschäftsjahr festgestellten durchschnittlichen laufenden Verzinsung der Kasse auf den zum Beginn des Wirtschaftsjahres festgestellten Fehlbetrag. ⁴Um den Erhöhungsbetrag nach Satz 3 wird der Fehlbetrag für den Abrechnungsverband S erhöht. ⁵Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückstellungsverwendung beschließt der Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) ¹Weist die gesonderte Bilanz einen Fehlbetrag aus, können zu seiner Deckung die Verlustrücklage und die Rückstellung für Überschussbeteiligung herangezogen werden. ²Ein Fehlbetrag im Abrechnungsverband S in Höhe von bis zu 10 v. H. der Deckungsrückstellung kann auf zukünftige Geschäftsjahre vorgetragen werden. ³Solange die Verlustrücklage einen für den Abrechnungsverband S festgestellten Fehlbetrag der Höhe nach unterschreitet, kann der Verwaltungsrat der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Deckung des Fehlbetrags die Erhebung eines Sanierungsgeldes festlegen. ⁴Ergibt sich im Abrechnungsverband F ein Fehlbetrag, so können die Anwartschaften und Ansprüche zur Deckung des Fehlbetrages auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch den Verwaltungsrat der Kasse um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden. ⁵Zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband P sowie eines nach Ausschöpfung von Satz 4 noch verbleibenden Fehlbetrages im Abrechnungsverband F können die Leistungen der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch den Verwaltungsrat der Kasse herabgesetzt werden, wenn und soweit die Verlustrücklage zur Deckung der Fehlbeträge nicht ausreicht.

§§ 56 bis 60

(offen)

Abschnitt II

Aufbringung der Mittel

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Beteiligte ist Schuldner der Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1) einschließlich einer tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten.

§ 62

Pflichtbeiträge / Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

(1) Der Pflichtbeitrag ist in Höhe des Vomhundertsatzes zu zahlen, den die Kasse jeweils festsetzt.

(2) ¹Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten. ²Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. ³Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltstauglich sind sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Beteiligten einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

⁴Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln. ⁵Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialver-

sicherungsträgers nicht gezahlt wird -, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. ⁶In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁷Für Beschäftigte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Pflichtbeiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Pflichtbeiträge erstattet. ⁸Für die Bemessung der Pflichtbeiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(3) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8fache der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), soweit es nicht in voller Höhe zusteht. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) ¹Für Beteiligte der Kasse, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, kann für die Pflichtversicherung geregelt werden, dass für die Zusage von Leistungen für die Dauer von bis zu drei Jahren bis zu einer Mindesthöhe von 2 v. H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung mit Zustimmung der Kasse abgewichen werden kann. ²In diesem Fall hat der Beteiligte das entsprechend verminderte zusatzversorgungspflichtige Entgelt zu melden. ³Entsprechend der Verminderung der Leistungszusage für die bei dem Beteiligten beschäftigten Pflichtversicherten reduziert sich für den Beteiligten der zu zahlende Beitrag an die Kasse. ⁴Die Regelung kann über die in Satz 1 genannte Dauer hinaus verlängert werden.

§ 63

Sanierungsgeld

(1) Der Beteiligte ist Schuldner eines pauschalen Sanierungsgeldes.

(2) Das insgesamt von allen Beteiligten zu entrichtende Sanierungsgeld beläuft sich je Kalenderjahr auf den vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzten Vomhundertsatz der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der jeweiligen Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S, mindestens jedoch der Entgelte für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung zuzüglich des Fünffachen der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002.

(3) ¹Auf den einzelnen Beteiligten entfällt der Teil der Gesamtsumme des jährlichen Sanierungsgeldes der dem Verhältnis der Summe des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts seiner Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S zum zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt aller Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S entspricht. ²Beim Beteiligten ist als Entgelt im Sinne von Satz 1 mindestens das Entgelt für das Jahr 2001, jeweils angepasst um die allgemeine tarifliche Gehaltssteigerung, heranzuziehen.

(4) Als Pflichtversicherter im Abrechnungsverband S gilt jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.

(5) ¹Das Sanierungsgeld wird von der Kasse nach Abschluss der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Es wird mit Bescheid der Kasse fällig und ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Zustellung des Bescheides folgt. ³§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Zuschüsse

Die Kasse kann nach Maßgabe besonderer Durchführungsvorschriften von Dritten und Beteiligten Zuschüsse entgegennehmen.

§ 65

Fälligkeit von Beiträgen und Sanierungsgeldern

¹Die Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v. H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 66

Überschussverteilung

(1) Die Kasse stellt jährlich bis zum Jahresende für das vorausgegangene Geschäftsjahr die Überschüsse fest.

(2) ¹Im Rahmen der Pflichtversicherung kommen für die Zuteilung von Bonuspunkten die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten und die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Pflichtversicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/ Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht. ²Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

(3) Im Rahmen der freiwilligen Versicherung kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten und die beitragsfrei freiwillig Versicherten in Betracht.

§ 67

Aufwendungen für die freiwillige Versicherung

(1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der Versicherungsnehmer.

(2) ¹Die Beiträge sind grundsätzlich einmal jährlich, spätestens zum 30. Juni zu entrichten. ²Mit Zustimmung der Kasse kann ausnahmsweise eine monatliche Zahlung vereinbart werden, wobei der Beitrag in gleichbleibender Höhe zu leisten ist. ³Der Beitrag für die freiwillige Versicherung muss jährlich mindestens 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen; § 65 Satz 3 gilt entsprechend für rückständige Beiträge innerhalb der gleichen Lebensaltersstufe.

(3) Beiträge im Rahmen der freiwilligen Versicherung können sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber geleistet werden.

(4) Die Kasse kann Sonderzahlungen zu bestimmten Zeitpunkten zulassen und von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.

§ 68

(offen)

FÜNFTER TEIL

Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis zum
31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts

Abschnitt I

Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

(1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.

(2) ¹Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. ²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. ³Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Es gelten folgende Maßgaben:

a) ¹Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 2 zu berücksichtigen sind. ²Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.

b) § 36 Abs. 3 und die §§ 39 bis 52 gelten entsprechend.

c) ¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhensvorschriften und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

(4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.

(5) Stirbt ein unter Absatz 1 fallender Versorgungsrentenberechtigter, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

(1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am

31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.

(2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.

(3) § 69 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 107a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

§ 72

Grundsätze

(1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,- Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).

(2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses – ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 – aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist wird in dem Nachweis hingewiesen.

§ 73

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten. ³§ 35a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren.

- (2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und des § 35a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. ²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. ³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.
- (3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- (4) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. ²Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. ³Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. ⁵Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.
- (5) ¹Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. ²Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzu-

rechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. ³Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. ⁴Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 dem Beteiligten den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3c Satz 1 Buchst. a und b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) mitzuteilen. ²Der Beteiligte hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(8) ¹§ 92 und § 95 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind unter den dort genannten Voraussetzungen bei Eintritt des Versicherungsfalles zu berücksichtigen. ²Eine Dynamisierung dieser Anwartschaften findet nicht statt.

§ 74

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) ¹Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember 2001 beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). ²Freiwillig Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.

(2) ¹Die Startgutschrift der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten wird nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

(3) ¹Für Beschäftigte im Beitragsgebiet, für die § 107a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt, findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 35 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung berechnet werden und der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. ²Für diese Beschäftigte gilt die Wartezeit als erfüllt.

(4) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.

Abschnitt III

Sonstiges

§ 75

Sterbegeld

(1) ¹Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Satzung in der am 31. Dezember

2001 maßgebenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1.535,- Euro,
im Jahr 2003	1.500,- Euro,
im Jahr 2004	1.200,- Euro,
im Jahr 2005	900,- Euro,
im Jahr 2006	600,- Euro,
im Jahr 2007	300,- Euro.

²Ab dem Jahr 2008 fällt das Sterbegeld weg.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

§ 76

Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält -, werden für den Pflichtbeitrag mit dem 3,25fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn für den Beschäftigten am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 a. F. gezahlt wurde.

§ 77

Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Beschäftigte

Die Beschäftigten, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

SECHSTER TEIL

In-Kraft-Treten

§ 78

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der Satzung in der Fassung vom 31. Dezember 2000.

²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Durchführungs- und Übergangsvorschriften, die sich auf Regelungen beziehen, die durch die Neuregelung gegenstandslos geworden sind, außer Kraft. ³Sie und das außer Kraft getretene Satzungsrecht gelten bis zum 31. Dezember 2001 als Übergangsregelung fort.

(2) ¹Anstelle von § 19 findet bis zum 31. Dezember 2002 § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. ²§ 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.

Artikel 2

Abweichend zu § 78 tritt die Änderung der §§ 5 und 7 am 1. 7. 2002 in Kraft.

Die Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde am 30. 9. 2002 durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 24. Juni 2002

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 254 Durchführungsvorschrift zu § 64 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Aus sozialer Verantwortung gegenüber den Dienstnehmern und Dienstgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Tarifgebiet Ost) und zur Ermöglichung einer schnellen Angleichung der Lebensverhältnisse auch im Hinblick auf die Versorgung wird folgende Durchführungsvorschrift beschlossen:

1. Die nach § 35 Abs. 5 hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31. Dezember 2001 vorhandenen Beteiligten aus dem Tarifgebiet West und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands finanziert.
2. Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Beitrag für das Tarifgebiet Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.
3. Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist sein gesamtes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt des Jahres 2001. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im Tarifgebiet West des Jahres 2001 ist der Verteilungsmaßstab.
4. Diese Durchführungsvorschrift tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Durchführungsvorschrift wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 24. 6. 2002 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Kassensatzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 12. Oktober 2002

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 255 Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2000

Köln, den 7. Oktober 2002

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchensteuerrat hat mir in seiner Sitzung am 28. September 2002 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –, Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr 2000 durch Beschluss empfohlen, Ihnen für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2000 in seiner Sitzung vom 20. 6. 2002 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich Ihnen für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung und spreche Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Herzliche Grüße Ihr

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln.

Nr. 256 Ordnung über die Gestellung von Ordensangehörigen

Auf Grund der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24. Juni 2002 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff., zuletzt geändert: Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 225, S. 200) wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I: € 52.200,00

Gestellungsgruppe II: € 38.400,00

Gestellungsgruppe III: € 30.000,00

2. § 6 Absatz 2 der Anlage zur Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern erhält folgende Fassung:

Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Arbeitsvertrages mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Arbeitgeberkosten. Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe auf der Basis eines Gestellungsvertrages mit einem Tätigkeitsumfang von wenigstens 50 v. H., gewährt die Erzdiözese der Ordensgemeinschaft einen Zuschuss von 50 v. H. des (gegebenfalls anteiligen) Gestellungsgeldes der Gestellungsgruppe III. Sofern vom Erzbistum Beiträge für das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk erhoben werden, sind diese vom Gestellungsgeld einzubehalten.

3. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Köln, den 23. September 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 257 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Unterrath/Lichtenbroich

Köln, den 19. Juni 2002

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Bruno, Kalkumer Str. 58, 40468 Düsseldorf-Unterrath
- St. Maria Königin, Krahenburgstr. 3, 40472 Düsseldorf-Lichtenbroich
- St. Maria unter dem Kreuze, Am Klosterhof 6, 40472 Düsseldorf-Unterrath

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Unterrath/Lichtenbroich.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Unterrath/Lichtenbroich“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Unterrath/Lichtenbroich, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 7. 2002 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln am 19. Juni 2002 vollzogene Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Unterrath/Lichtenbroich, gebildet aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Bruno, Kalkumer Straße in Düsseldorf-Unterrath, St. Maria Königin, Krahenburgstraße in Düsseldorf-Lichtenbroich und St. Maria unter dem Kreuz, Am Klosterhof in Düsseldorf-Unterrath, wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, Juli 2002

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Ludwig

Nr. 258 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wersten-Himmelgeist

Köln, den 19. Juni 2002

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Maria in den Benden, Dechenweg 40, 40591 Düsseldorf-Wersten
- St. Maria Rosenkranz, Burscheider Str. 20, 40591 Düsseldorf-Wersten
- St. Nikolaus, Nikolausstr. 22, 40589 Düsseldorf-Himmelgeist

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Wersten-Himmelgeist.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Wersten-Himmelgeist“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wersten-Himmelgeist, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.7.2002 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln am 19. Juni 2002 vollzogene Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wersten-Himmelgeist, gebildet aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten und St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22. und 25. Oktober 1960 (GV NW 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, Juli 2002

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Ludwig

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 259 Errichtung von katholischen Kirchengemeindeverbänden

Köln, den 15. Oktober 2002

Der Herr Erzbischof hat folgende Kirchengemeindeverbände errichtet:

SB KZ	Dekanat	Name des Kirchengemeindeverbandes	zugehörige Kirchengemeinden	Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes	Errichtungsdatum
124	Düsseldorf-Benrath	Wersten-Himmelgeist	St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist	Pfarrer Wilfried Pintgen	1. 7. 2002
101	Düsseldorf-Nord	Unterrath/Lichtenbroich	St. Bruno, Düsseldorf-Unterrath St. Maria Königin, Düsseldorf-Lichtenbroich St. Maria unter dem Kreuze, Düsseldorf-Unterrath	Pfarrer Heinz Schmidt	1. 7. 2002

Nr. 260 Errichtung von Pfarrverbänden

Köln, den 21. Oktober 2002

Der Herr Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet und die entsprechenden Pfarrverbandsleiter ernannt:

SB-KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungsdatum	Pfarrverbandsleiter	Ernennungsdatum
081	Pfarrverband „Brück-Merheim“ im Dekanat Köln-Dünnwald	St. Gereon, Köln-Merheim St. Hubertus, Köln-Brück	14. 12. 2001	Pfarrer Peter Cryan	06. 08. 2002
186	Pfarrverband im Seelsorgebereich C des Dekanates Bonn-Beuel	St. Cäcilia, Bonn-Oberkassel St. Gallus, Bonn-Küdinghoven Heilig Kreuz, Bonn-Limperich	14. 12. 2001	Pfarrer Thomas Schäfer	02. 08. 2002
185	Pfarrverband Am Ennert, Bonn-Beuel im Dekanat Bonn-Beuel	St. Adelheid, Bonn-Pützchen St. Antonius, Bonn-Holtorf Christ König, Bonn-Holzlar	18. 03. 2002	Pfarrer Kurt Padberg	07. 10. 2002
451	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Hennef	St. Johannes der Täufer, Hennef Uckerath St. Katharina, Hennef-Stadt Blankenberg Liebfrauen, Hennef-Warth St. Remigius, Hennef Happerschoss Zur Schmerzhaften Mutter, Hennef-Bödingen	09. 04. 2002	Pfarrer Heinz Büsching	20. 07. 2002
057	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Köln-Rodenkirchen	St. Blasius, Köln-Meschenich Hl. Drei Könige, Köln-Rondorf St. Katharina, Köln-Godorf St. Servatius, Köln-Immendorf	19. 06. 2002	Pfarrer Michael Nolten	11. 10. 2002
343	Pfarrverband Wülfrath im Dekanat Mettmann	St. Joseph, Wülfrath St. Maximin, Wülfrath-Düssel St. Petrus Canisius, Wülfrath-Flandersbach	20. 06. 2002	Pfarrer Heinz-Otto Langel	01. 09. 2002
156	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Leverkusen	St. Albertus Magnus, Leverkusen-Schlebusch St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch St. Johannes der Täufer, Leverkusen-Alkenrath St. Joseph, Leverkusen-Manfort St. Thomas Morus, Leverkusen-Schlebusch	25. 06. 2002	Pfarrer Heinz Zöllner	08. 10. 2002
323	Pfarrverband Wachtberg im Dekanat Meckenheim/Rheinbach	Hl. Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem St. Georg, Wachtberg-Fritzdorf St. Gereon, Wachtberg-Niederbachem St. Margareta, Wachtberg-Adendorf St. Maria Rosenkranzkönigin, Wachtberg-Berkum St. Simon und Judas, Wachtberg-Villip	25. 06. 2002	Pfarrer Rolf Berchem	15. 10. 2002
463	Pfarrverband Bad Honnef Tal im Dekanat Königswinter	St. Johann Baptist, Bad Honnef St. Mariä Heimsuchung, Bad Honnef-Rhöndorf St. Martin, Bad Honnef-Selhof	09. 07. 2002	Pfarrer Franz Lurz	09. 07. 2002
245	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Pulheim	St. Cornelius, Pulheim-Geyen St. Martinus, Pulheim-Sinthern St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler	15. 07. 2002	Pfarrer Peter Michael Wandel	15. 10. 2002
361	Pfarrverband Langenfeld-Nord im Dekanat Langenfeld/Monheim	St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt St. Maria Rosenkranzkönigin, Langenfeld-Wiescheid St. Martin, Langenfeld-Richrath St. Paulus, Langenfeld-Berghausen	01. 08. 2002	Pfarrer Gerhard Trimborn	01. 08. 2002
280	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Brühl	Maria Hilf, Brühl-Heide St. Matthäus, Brühl-Vochem St. Servatius, Brühl-Kierberg	30. 09. 2002	Pfarrer Günther Liewerscheidt	30. 09. 2002

Der Herr Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet. Die Ernennung der entsprechenden Pfarrverbandsleiter erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, weil bei mehreren Pfarrern im Seelsorgebereich ein Votum von der konstituierenden Sitzung der Pfarrverbandskonferenz abgegeben wird und der Erzbischof erst danach die Ernennung vornimmt. Die Namen der Pfarrverbandsleiter werden dann – und in Zukunft immer – im Amtsblatt in der Personalchronik veröffentlicht.

SB-KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungsdatum
155	Pfarrverband Wiesdorf/Bürrig/-Küppersteg im Dekanat Leverkusen	Christus König, Leverkusen-Küppersteg Herz Jesu und St. Antonius, Leverkusen-Wiesdorf St. Stephanus, Leverkusen-Bürrig	26. 03. 2002
393	Pfarrverband Bergisch Gladbach-West im Dekanat Bergisch Gladbach	St. Clemens, Bergisch Gladbach-Paffrath Herz Jesu, Bergisch Gladbach-Schildgen St. Konrad, Bergisch Gladbach-Hand	28. 03. 2002
154	Pfarrverband im Seelsorgebereich A des Dekanates Leverkusen	St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf Heilig Kreuz, Leverkusen-Rheindorf St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf	21. 05. 2002
303	Pfarrverband Bad Münstereifel Höhegebiet	St. Helena, Bad Münstereifel-Mutscheid St. Petrus, Bad Münstereifel-Rupperath St. Stephanus, Bad Münstereifel-Effelsberg St. Thomas, Bad Münstereifel-Houwerath	28. 05. 2002
258	Pfarrverband Frechen im Dekanat Frechen	St. Antonius, Frechen-Habbelrath St. Audomar, Frechen Heilig Geist, Frechen-Bachem St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath St. Maria Königin, Frechen St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf St. Severin, Frechen St. Ulrich, Frechen-Buschbell	29. 05. 2002
328	Pfarrverband Swisttal im Dekanat Meckenheim/Rheinbach	St. Antonius, Swisttal-Straßfeld St. Georg, Swisttal-Miel St. Katharina, Swisttal-Buschhoven St. Kunibert, Swisttal-Heimerzheim St. Martinus, Swisttal-Ollheim St. Nikolaus, Swisttal-Morenhoven St. Petrus u. Paulus, Swisttal-Ludendorf St. Petrus u. Paulus, Swisttal-Odendorf	25. 06. 2002
368	Pfarrverband Solingen-West im Dekanat Solingen	St. Joseph, Solingen-Ohligs St. Katharina, Solingen-Wald Liebfrauen, Solingen-Löhdorf St. Mariä Empfängnis, Solingen-Merscheid	09. 07. 2002
450	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Hennef	St. Mariä Himmelfahrt, Hennef-Rott St. Michael, Hennef-Geistingen St. Simon und Judas, Hennef	15. 07. 2002
169	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Bonn-Nord	St. Aegidius, Bonn-Buschdorf St. Hedwig, Bonn St. Margareta, Bonn-Grau-Rheindorf St. Bernhard, Bonn-Auerberg	10. 09. 2002
479	Pfarrverband Obere Sieg im Dekanat Wissen	St. Bonifatius, Katzwinkel-Elkhausen St. Elisabeth, Birken-Honigsessen St. Katharina, Wissen-Schönstein Kreuzerhöhung, Wissen St. Marien, Mittelhof	01. 10. 2002
117	Pfarrverband Bilk-Friedrichstadt im Dekanat Düsseldorf-Süd	St. Antonius, Düsseldorf St. Martin, Düsseldorf St. Peter, Düsseldorf	02. 10. 2002
078	Pfarrverband Dünwald/Höhenhaus im Dekanat Köln-Dünwald	St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus St. Joseph, Köln-Dünwald St. Nikolaus, Köln-Dünwald Zur Hl. Familie, Köln-Höhenhaus St. Hedwig, Köln-Höhenhaus	09. 10. 2002
315	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Bornheim	St. Aegidius, Bornheim-Hemmerich St. Gervasius u. Protasius, Bornheim-Sechtem St. Markus, Bornheim-Rösberg St. Martin, Bornheim-Merten St. Michael, Bornheim-Waldorf St. Walburga, Bornheim-Walberberg St. Albertus Magnus, Bornheim-Dersdorf St. Joseph, Bornheim-Kardorf	09. 10. 2002

Nr. 261 Aufbewahrungsfristen schriftlicher Hausarbeiten der Kapläne, der Pastoral- und Gemeindeassistent(inn)en

Köln, den 30. September 2002

Die „Schriftliche Hausarbeit“ der Kapläne zum Abschluss der Berufseinführung, die „Schriftliche Hausarbeit im Gemeindebereich“ der Gemeindeassistenten/innen im Berufspraktischen Jahr, die „Schriftliche Hausarbeit“ der Pastoralassistenten/innen im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung und das „Schriftliche Praktikumsprogramm“ sowie die „Gemeindeanalyse“ der Pastoralassistenten/innen in der Berufseinführung wird für *drei Jahre*, gerechnet ab dem vorgeschriebenen Abgabetermin, im Erzbischöflichen Generalvikariat aufbewahrt und danach – vorbehaltlich anderer, mit dem Verfasser/der Verfasserin abzustimmenden Verwendung – i.d.R. vernichtet.

Verfasser/innen, die das eingereichte Exemplar zurück erhalten möchten, müssen dies schriftlich rechtzeitig vor Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist beantragen. (Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln)

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 262 Hinweis auf einen „freiberuflich“ tätigen Theologen

Köln, den 30. September 2002

Wiederholten öffentlichen Zeitungsmeldungen zufolge bietet der dort namentlich genannte, aus dem Priesteramt ausgeschiedene Herr Jochen Jülischer als freiberuflicher Theologe im Raum in und außerhalb von Bonn seit Jahren seine Dienste insbesondere bei der Gestaltung von Hochzeitszeremonien und Trauerfeiern an.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Verwirrung im Raum unserer Gemeinden weisen wir darauf hin, dass Herr Jülischer keinerlei Amtshandlungen im Auftrag oder im Namen der Katholischen Kirche vornehmen darf. Ein Tätigwerden des Genannten bei Hochzeitszeremonien und anderen Feiern in Zusammenhang mit besonderen Ereignissen (Geburten, Sterbefällen), bei denen traditionell die Assistenz der Kirche zur Sakramentenspendung bzw. Feier der Exequien er-

folgt, ist daher als rein privates Dienstleistungsangebot zu sehen, das außerhalb des sakramentalen und pastoralen Verantwortungsbereichs unserer Kirche steht.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 263 Änderung der Nutzungsordnung Internet

Köln, den 19. September 2002

Die im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Dez. 1999, Nr. 306 – Anlage – veröffentlichte Nutzungsordnung wird auf Grund von Änderungen des Mediendienste-Staatsvertrages durch den 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 7. Juni 2002 (GVBI NRW Seite 178 ff), in Kraft getreten zum 1. Juli 2002 bzgl. Ziff. 1 Anbieterkennzeichnung (Impressum) wie folgt geändert:

1. Informationspflichten (Impressum)

Diensteanbieter, d. h. natürliche oder juristische Personen, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- a) Namen und Anschrift sowie
- b) bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich einen Verantwortlichen mit Angabe des Namen und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist.

Der Verantwortliche muss voll geschäftsfähig sein.

Im übrigen wird auf die Ziff. 2 (Datenschutz), 3 (Urheberrecht), 4 (Presserecht) und 5 (Haftung) der Nutzungsordnung (AK 1999, Nr. 306 – Anlage) verwiesen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 264 Exerzitien mit Herrn Weihbischof em. Jansen

Herr Weihbischof em. Walter Jansen bietet Exerzitien für Priester und Diakone an:

Termin: Montag 2.12.2002 ab 17.00 Uhr
bis Donnerstag, 5.12.2002 bis 10.00 Uhr

Ort: Schwestern vom Guten Hirten
Wilhelmstr. 7
53604 Bad Honnef
Tel.: 0 22 24-9 35 70
(Schwimmbad vorhanden)

Unkostenbeitrag: 100,00 Euro

Thema: „Schlüsselworte zum geistlichen Leben“

Anmeldungen bis 20.11.2002 an die Schwestern vom Guten Hirten, Anschrift siehe oben.

Nr. 265 Altenberger Bibelwoche 2003: Gottes und des Menschen Gerechtigkeit – Sieben Texte aus dem Römerbrief

Zum Thema

„Es ist die Gnade, durch welche die Zeit aus der Zeit hinaus geführt wird.“

In dieser Tagebuchnotiz Julien Greens (1900–1999) spiegelt sich etwas von dem wider, was der Römerbrief u. a. so zur Sprache bringt:

„Gerecht gemacht aus Glauben haben wir Frieden mit Gott durch Jesus Christus, unseren Herrn“ (5,1). Frieden ist in dieser Zeit wie auch auf alle die Zeit überschreitende Zukunft hin letztlich nicht anders zu finden, als im Zusammenwirken von Gottes Handeln an uns und unserem Handeln als Gerechtf-

tigten. In beidem zusammen aber liegt eine große, verändernde Kraft, so dass der Römerbrief gelegentlich als „Friedensmemorandum“ bezeichnet wurde.

Ihm soll anhand ausgewählter Texte zu Leitgedanken des Briefes wie Gerechtigkeit, Glauben, Liebe, Schuld und neues Leben nachgegangen werden (Römerbrief = Röm 1,1-17; 3,1-25; 5,1-11; 6,1-23; 7,7-25; 13,1-10; 15,1-13).

Arbeitsweise

Die Altenberger Bibelwoche arbeitet im bewährten Wechsel von Vorträgen (am Vormittag), Arbeitsgemeinschaften (am Nachmittag) und Gottesdiensten (Laudes und Eucharistiefeier).

In den Arbeitsgemeinschaften (AGs) werden die in den Vorträgen vorgestellten Einzelthemen vertieft und ergänzt und Möglichkeiten der Vermittlung besprochen: Eine AG wird exegetische Fragen weiterführen; eine andere beschäftigt sich mit dem Religionsunterricht, eine weitere wird Modelle textorientierter Bibelarbeit für Bibelseminare und Bibelkreise vorstellen (u. a. unmittelbar anhand der von den Bibelwerken zur Verfügung stehenden Materialien); und schließlich wird eine AG mit einem erlebnisorientiertem Ansatz unter Einbeziehung bibliodramatischer Elemente arbeiten.

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Religionslehrer/innen, Katechet(inn)en, Ordensleute, Leiter/innen von Bibelkreisen, Interessierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern

Termin:

Mo., 27. 1. (14.30 Uhr), bis Fr., 31. 1. 2003 (13.00 Uhr)

Ort:

Haus Altenberg, Odenthal-Altenberg

Referenten:

Msgr. Dr. theol. Franz-Josef Helfmeyer, Köln
Dr. theol. Gunther Fleischer, Köln
Gregor Hannappel, Religionspädagoge, Köln
Renate Ballat, Bibliodramaleiterin, Bergisch Gladbach

Teilnehmerbeitrag: für hauptamtliche Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst und für Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln 50,- €
für alle übrigen Teilnehmer/innen 80,- €

Anmeldungen (bitte nur schriftlich) wie folgt:

– **Hauptberufliche Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst der Erzdiözese Köln** (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen):

Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln.

(Federführende Stelle der Altenberger Bibelwoche; hier auch telefonische Auskünfte: 02 21/16 42-14 67)

– **Religionslehrer/innen aus der Erzdiözese Köln:**

Erzbischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Abt. 301 Schulische Religionspädagogik, 50606 Köln.

Hinweis bezüglich Sonderurlaub: Religionslehrer/innen, die an der Altenberger Bibelwoche teilnehmen möchten, werden gebeten, fristgerecht einen Antrag auf Sonderurlaub auf dem Dienstweg zu stellen.

– **Alle übrigen:**

Erzbischöfliche Bibel- und Liturgieschule, 50606 Köln.

Nr. 266 Tag der älteren Priester

Zu diesem jährlichen Tag sind wieder die älteren/emeritierten Priester in unserem Erzbistum eingeladen:

Termin und Ort:

Mittwoch, 27. November 2002, 10.00–15.00 Uhr, im Kölner Priesterseminar.

Unser Erzbischof, Herr Kardinal Meisner, spricht zum Thema:

„Der Kampf der Kirche für den Menschen als Ebenbild Gottes in den gegenwärtigen bioethischen Auseinandersetzungen“.

Abschluss mit einer um 14 Uhr beginnenden Eucharistiefeier.

Leitung: Die Beauftragten für die älteren und kranken Priester

Persönlich angeschrieben werden nur die Priester im Ruhestand. Aber auch alle anderen älteren und interessierten Priester ab 70 Jahren sind hiermit herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung *schriftlich* (per Postkarte, Brief oder Telefax) umgehend erbeten an: Erzbischöfliches Generalvikariat, H. A. Seelsorge-Personal, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln. Fax-Nr. 02 21/16 42-1428. Bitte bei der Anmeldung angeben: „Kurs-Nr. 230“. (Tel. Auskunft: 02 21/16 42-1467, Herr Deckert).

Wichtig: Es erfolgt keine Anmeldebestätigung. Jeder Angemeldete ist willkommen.

Nr. 267 Rahmenvereinbarung mit dem Softwarehersteller Microsoft

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat 1999 einen Rahmenvertrag zum vergünstigten Bezug von Software-Lizenzen für katholische Einrichtungen in Deutschland mit der Firma Microsoft abgeschlossen. Als Handelspartner für die Abwicklung der laufenden Geschäfte wurde am 3. 9. 2002 die Firma Logiway GmbH, Blücherstraße 22, 10961 Berlin, hinzugezogen. Ansprechpartner ist Herr Boris Meretzki Tel.: 0 30/7 47 55-7 52, FAX: 0 30/7 47 55-710, Mobil: 01 72/ 8 79 18 33, e-mail: boris.meretzki@logiway.de. Die Firma ist im Internet unter www.logiway.de vertreten.

Der bisherige Handelspartner (Tendi AG bzw. vorher Logi-byte GmbH) ist nicht mehr zuständig.

Nr. 268 Kardinal-Bertram-Stipendium

Ausschreibung 2003

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei **Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realisierungen zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2003 folgende Themen **ausgeschrieben**:

- 1) Hermann Hofmann und sein Engagement für die Ökumene, die Friedensbewegung und die deutsch-polnische Völkerverständigung
- 2) Das Heimatwerk schlesischer Katholiken. Anfänge – Verlauf – Aussichten
- 3) Die Seelsorge in Schlesien im Spiegel unveröffentlichter Chroniken

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2003** zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, D-93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 14. März 2003. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2003, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2005 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluß Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS:

Apostolischer Visitor Protonotar Winfried König, Münster, Schlesisches Priesterwerk e.V.

Archiv- und Bibliotheksdirektor Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg, Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.

Univ.-Prof. Dr. Joachim Köhler, Tübingen.

Univ.-Prof. Msgr. Dr. Werner Marschall, Freiburg i. Br.

Nr. 269 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Eine gute Unterkunft wird gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg angefordert werden.

Nr. 270 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Höhegebiet“ Dekanat Bad Münstereifel wird zum 1. 2. 2003 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Eine Kooperationsvereinbarung ist zu erstellen.

Interessenten können sich bei Herrn Msgr. Hans-Josef Radermacher, Hauptabt. Seelsorge-Personal, Tel. : 02 21/16 42-15 12 oder 15 10, informieren.

Im Seelsorgebereich C des Dekanates Overath wird zum 1. 1. 2003 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Interessenten können sich bei Herrn Msgr. Hans-Josef Radermacher, Hauptabt. Seelsorge-Personal, Tel. : 02 21/16 42-15 12 oder 15 10, informieren.

Nr. 271 Offene Stellen für pastorale Dienste

Im Dekanat Hilden, SB C, Erkrath/Düsseldorf-Unterbach, ist ab sofort eine Stelle für einen Subsidiar oder Ruhestandsgeistlichen frei. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Interessenten melden sich bitte bei: Dechant Msgr. Kunst oder bei HA-SP, Msgr. Radermacher, T: 16 42-15 12.

Im Dekanat Königswinter, zukünftiger Pfarrverband „Königswinter Am Oelberg“, Pfarrei St. Margareta in Stieldorf wird für das neue Seniorenhaus St. Margareta ein Hausgeistlicher gesucht. Eine Wohnung im Neubau steht zur Verfügung, Betreuung ist gewährleistet.

Interessenten wenden sich bitte an Pfr. Leo Vetter-Diez, Tel: 0 22 44/23 76.

Nr. 272 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

20. 8. Hüls mann Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Remigius in Hennef-Happerschoß, Liebfrauen in Hennef, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und Zur Schmerzhaften Mutter in Hennef-Bödingen im Seelsorgebereich B des Dekanates Hennef;
26. 8. Omol Hilary Boma, Kaplan zur Aushilfe, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Hausgeistlichen mit dem Titel Pfarrer am Dominikuskrankenhaus in Düsseldorf-Heerdt;
1. 10. Breuer Dr. Herbert, Gymnasialpfarrer, für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Johann Baptist in Bad Honnef im Seelsorgebereich Bad Honnef Tal des Dekanates Königswinter;
7. 10. Lennartz Horst, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon in der Polizeiseelsorge für den Bereich der Kreispolizeibehörde Euskirchen;
8. 10. Froitzheim Dr. Dieter, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Albertus Magnus, St. Andreas und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen;
8. 10. Jauch Pater Robert OFM, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 zum Subsidiar zu besonderen Verfügung des

- Dechanten im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt bis 31. August 2003;
8. 10. Kloock Gerhard, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus, St. Andreas und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen;
8. 10. Thielen Herbert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Subsidiar an St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus und St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen;
8. 10. Zöllner Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath und St. Joseph in Leverkusen-Manfort im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen;
9. 10. Pulger Michael, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Polizeiseelsorger für die Kreispolizeibehörde Wuppertal mit Solingen und Remscheid, die Kreispolizeibehörde Mettmann, die Kreispolizeibehörde Leverkusen und die Autobahnpolizei im Regierungsbezirk Düsseldorf, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorger gem. can. 517 § 1 CIC an St. Heinrich und St. Heribert in Köln-Deutz, St. Urban in Köln-Mülheim, St. Dreifaltigkeit und St. Joseph in Köln-Poll im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Deutz;
10. 10. Bellinghausen Michael, zum Pfarrer an St. Simon und Judas in Hennef und zum Pfarrvikar an St. Michael in Hennef-Geistingen St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich A des Dekanates Hennef;
15. 10. Eschweiler Michael, Pfarrer, mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Zülpich;
15. 10. Figaszewski Gerd, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Diakon mit Zivilberuf an St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand und St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Dekanates Bergisch Gladbach;
15. 10. Hecker Georg, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Pantaleon in Erftstadt, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich B des Dekanates Erftstadt;
15. 10. Hörter Norbert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich A des Dekanates Bergisch Gladbach;
15. 10. Hoffmann Pater Franz OP, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Michael in Bornheim-Waldorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Martin in Bornheim-Merten und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich A des Dekanates Bornheim;
15. 10. Klein Marc, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Radevormwald-Hückeswagen im Dekanat Wipperfürth;
15. 10. Krämer Albert, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim und St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg im Seelsorgebereich B des Dekanates Erftstadt;
15. 10. Mrzyglod Pater Ignacy OFMConv. im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Kaplan in der Krankenhausseelsorge am Evangelischen Krankenhaus in Ratingen;
15. 10. Oko Ignatius Ohajuobodo, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. Januar 2003 weiterhin bis zum 30. Juni 2004 zum Kaplan zur Aushilfe an St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Meckenheim/Rheinbach;
15. 10. Wichard Felix, Pfarrer i.R., mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Pantaleon in Brühl-Badorf, St. Pantaleon in Brühl-Pingsdorf und St. Severin in Brühl-Schwadorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Brühl.

Der Herr Erzbischof hat am:

15. 9. den Pfarrer Josef Mehler als Krankenhauseelsorger an der St. Josefs-Klinik für Orthopädie und Rheumatologie in Wuppertal-Elberfeld und als Subsidiar an St. Joseph, St. Laurentius, St. Marien und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld entpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
30. 9. dem Pfarrer Pater Werner Dohn SAC im Einvernehmen mit dem Ordensoberen gemäß Can. 517 § 1 CIC gemeinsam mit den bereits ernannten Pfarrern Pater Bruno Kremser, Pater Wilhelm Landwehr und Pater Hermann Welter vom 15. Oktober 2002 bis zum 28. Februar 2003 die Seelsorge an den Pfarreien St. Martin in Rheinbach, St. Ägidius in Rheinbach-Oberdrees, St. Martin in Rheinbach-Flerzheim, St. Martin in Rheinbach-Hilberath, St. Margareta in Rheinbach-Neukirchen, St. Antonius in Rheinbach-Niederdrees, St. Joseph in Rheinbach-Queckenberg und St. Basilides in Rheinbach-Ramershoven übertragen und ihn zum Moderator und Vorsitzenden der Kirchenvorstände an St. Martin in Rheinbach und St. Ägidius in Rheinbach-Oberdrees bestellt und zum kommissarischen Leiter des Pfarrverbandes Rheinbach ernannt;
1. 10. den Prälat Ehrendechant Pfarrer i.R. Franz Schneider als Pfarrverweser an St. Lambertus in Bedburg, St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen, St. Ursula in Bedburg-Lipp und St. Lucia in Bedburg-Rath entpflichtet;
7. 10. den Pfarrer Gerhard Lang mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in den Ruhestand versetzt;
8. 10. den Militärdekan Michael Kudlaszyk vom 23. November 2002 bis zum 31. März 2003 zur Übernahme einer Aufgabe im Erzbistum Hamburg freigestellt;
8. 10. den Prälat Erich Läufer unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 25. November 2002 als Subsidiar an St. Joseph in Leverkusen-Manfort entpflichtet;
8. 10. dem Kaplan Dieter Scharf den Titel Pfarrer verliehen;

11. 10. den Pfarrer Msgr. Dr. Christoph Kilarski im Einvernehmen mit dem Heimatbischof von allen Aufgaben im Erzbistum Köln entpflichtet;
15. 10. die Verzichtleistung des Pfarrers Gottlieb Lietz auf die Pfarrstelle St. Servatius in Rösrath-Hoffnungsthal angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt;
15. 10. den Pfarrer Franz Winterscheidt in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Es starben im Herrn am:

5. 10. Lehnen Philipp, Erzb. Rat a. h., Pfarrer i. R., 94 Jahre alt;
9. 10. Gierlich Joseph, Pfarrer i. R., 91 Jahre alt;
12. 10. Blumberg Norbert, Pfarrer an St. Anna in Düsseldorf-Niederkassel, 67 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

1. 10. Schönfisch Sr. Elisabeth, im Einvernehmen mit der Ordensoberin zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge der Kliniken St. Antonius, Betriebsstätte Marienheim in Wuppertal;
8. 10. Scharf Eva-Maria, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Pastoralreferentin an St. Albertus Magnus, St. Andreas und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen;
8. 10. Steiner Ralf unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Gemeindefereenten an St. Johannes

- der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort und St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen;
15. 10. Justen Sr. Myriam, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Ordensschwester in der Krankenhausseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Herminghaus-Stift in Wülfrath;
1. 11. Flanhardt Judith, zur Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Martinus-Krankenhaus in Langenfeld.

Es wurde versetzt am:

1. 11. Feldhoff Doris, als Gemeindefereentin in die Psychiatrieseelsorge an der Rheinischen Landeslinik in Langenfeld sowie im Kreisdekanat Mettmann einschließlich Stadtdekanat Leverkusen.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

31. 10. Pack St. Waltraud, als Gemeindefereentin in der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus in Dormagen.

Eintritt in den Ruhestand am:

1. 11. Tacik Renate, Pastoralreferentin an St. Joseph und St. Maternus in Köln-Rodenkirchen, St. Remigius in Köln-Sürth und St. Georg in Köln-Weiß im Seelsorgebereich Rheinbogen des Dekanates Köln-Rodenkirchen.

Zur Post gegeben am 4. November 2002

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat.
Verlag J. P. Bachem GmbH, Ursulaplatz 1, 50668 Köln – Druck: J. P. Bachem GmbH & Co. KG, Köln.
Bezugspreis jährlich 40,90 Euro, zzgl. Porto und Versandkosten.